

EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

Plenarsitzungsdokument

ENDGÜLTIG
A5-0391/2003

5. November 2003

*****I**

BERICHT

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen
(KOM(2003) 379 – C5-0365/2003 – 2003/0139(COD))

Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik

Berichtersteller: Hans Blokland

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Legislativtext

In den Änderungsanträgen werden Hervorhebungen in Fett- und Kursivdruck vorgenommen. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE	4
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	51
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR RECHT UND BINNENMARKT ZUR RECHTSGRUNDLAGE	57

GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE

Mit Schreiben vom 30. Juni 2003 unterbreitete die Kommission dem Europäischen Parlament gemäß Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 175 Absatz 1 des EG-Vertrags den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen (KOM(2003) 379 – 2003/0139(COD)).

In der Sitzung vom 22. September 2003 gab der Präsident des Europäischen Parlaments bekannt, dass er diesen Vorschlag an den Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik als federführenden Ausschuss überwiesen hat (C5-0365/2003).

Der Ausschuss benannte in seiner Sitzung vom 8. Juli 2003 Hans Blokland als Berichterstatter.

Er prüfte den Vorschlag der Kommission und den Berichtsentwurf in seinen Sitzungen vom 1./2. Oktober 2003 und 4. November 2003.

In seiner Sitzung vom 1. Oktober 2003 wurde beschlossen, den Ausschuss für Recht und Binnenmarkt um Stellungnahme zur Rechtsgrundlage gemäß Artikel 63 Absatz 2 zu ersuchen.

In der letztgenannten Sitzung nahm der Ausschuss den Entwurf einer legislativen Entschließung mit 32 Stimmen bei 17 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Caroline F. Jackson, Vorsitzende; Mauro Nobilia, stellvertretender Vorsitzender; Alexander de Roo, stellvertretender Vorsitzender; Guido Sacconi, stellvertretender Vorsitzender; Hans Blokland, Berichterstatter; María del Pilar Ayuso González, María Luisa Bergaz Conesa, David Robert Bowe, John Bowis, Hiltrud Breyer, Niels Busk (in Vertretung von Jules Maaten), Martin Callanan, Dorette Corbey, Chris Davies, Avril Doyle, Anne Ferreira, Marialiese Flemming, Karl-Heinz Florenz, Cristina García-Orcoyen Tormo, Robert Goodwill, Elisabeth Jeggle (in Vertretung von Raffaele Costa), Hedwig Keppelhoff-Wiechert (in Vertretung von Françoise Grossetête), Christa Klab, Eija-Riitta Anneli Korhola, Hans Kronberger, Bernd Lange, Peter Liese, Torben Lund, Minerva Melpomeni Malliori, Rosemarie Müller, Antonio Mussa (in Vertretung von Jim Fitzsimons), Riitta Myller, Ria G.H.C. Oomen-Ruijten, Marit Paulsen, Encarnación Redondo Jiménez (in Vertretung von Cristina Gutiérrez Cortines), Frédérique Ries, Dagmar Roth-Behrendt, Yvonne Sandberg-Fries, Karin Scheele, Ursula Schleicher (in Vertretung von Giuseppe Nisticò), Horst Schnellhardt, Inger Schörling, Jonas Sjöstedt, María Sornosa Martínez, Robert William Sturdy (in Vertretung von Raquel Cardoso), Nicole Thomas-Mauro, Antonios Trakatellis, Peder Wachtmeister und Phillip Whitehead.

Die Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt ist diesem Bericht beigelegt.

Der Bericht wurde am 5. November 2003 eingereicht.

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen (KOM(2003) 379 – C5-0365/2003 – 2003/0139(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2003) 379)¹,
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 175 Absatz 1 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C5-0365/2003),
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt zur vorgeschlagenen Rechtsgrundlage,
 - gestützt auf Artikel 67 und 63 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik (A5-0391/2003),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1
Bezugsvermerk 1

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 175 **und 133**,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 175,

Begründung

Die Rechtsgrundlage dieser Verordnung sollte die Umweltpolitik und nicht, wie von der Kommission vorgeschlagen, die Umweltpolitik und die Handelspolitik betreffen, und zwar

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

weil der Vorschlag hauptsächlich die Abfallentsorgung betrifft und nicht die Förderung des Handels mit Abfällen.

Änderungsantrag 2
Erwägung 7 a (neu)

(7a) Das Europäische Parlament hat in seiner EntschlieÙung vom 14. November 1996 zu der Überprüfung der Gemeinschaftsstrategie für die Abfallwirtschaft¹ gefordert „zu betonen, dass Abfälle, die wiederzuverwenden oder zu rezyklieren sind, eine Ware ganz besonderer Art sind und dass die Freizügigkeit für diese Ware nur möglich ist, wenn sie dem Ziel dient, eine Form der Abfallbehandlung einzusetzen, mit der die Umwelt besser geschützt wird“ (Ziffer 4 Buchstabe c) und „Abfalltourismus zu vermeiden“ (Ziffer 4 Buchstabe f).

¹ ABl. C 362 vom 2.12.1996, S. 241.

Begründung

Verweis auf die grundlegenden Feststellungen des EP, die für diese Verordnung relevant sind. Es ist zu prüfen, ob diese Feststellungen in der neuen Verordnung ausreichend zur Geltung kommen.

Änderungsantrag 3
Erwägung 7 b (neu)

(7b) Der Rat hat in seiner EntschlieÙung vom 24. Februar 1997 über eine Gemeinschaftsstrategie für die Abfallbewirtschaftung¹ seine Besorgnis zum Ausdruck gebracht „angesichts der Tatsache, dass zum Zweck der Verbrennung – mit oder ohne Energierückgewinnung – Abfall in großem Maßstab innerhalb der Gemeinschaft transportiert wird“ (Ziffer 42) und hat die Mitgliedstaaten ermutigt „zur Erreichung der Ziele ihrer Abfallpolitik ein breites Spektrum an Instrumenten, und zwar gegebenenfalls auch Wirtschaftsinstrumenten, auf

**möglichst kohärente Weise einzusetzen“
(Ziffer 46).**

¹ ABl. C 76 vom 11.3.1997, S. 1.

Begründung

Verweis auf die grundlegenden Feststellungen des Rates, die für diese Verordnung relevant sind. Es ist zu prüfen, ob diese Feststellungen in der neuen Verordnung ausreichend zur Geltung kommen.

Änderungsantrag 4
Erwägung 12 a (neu)

(12a) Die Anhänge der Richtlinie 75/442/EWG in der geänderten Fassung stellen wegen der jüngsten Urteile des Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften keine klare Anwendungsbestimmung mehr für die Mitgliedstaaten dar. Die Kommission muss diese Anhänge ändern, damit die Mitgliedstaaten über angemessene und klare Bestimmungen verfügen.

Begründung

Die jüngsten Urteile des Gerichtshofs, in denen einige der in der Richtlinie 75/442/EWG enthaltenen Definitionen in Frage gestellt werden, tragen nicht dazu bei, dass der Rechtsrahmen klar und angemessen ist. Andererseits beziehen sich die Urteile des Gerichtshofs auf ganz konkrete Fälle, weshalb diese auch nicht als allgemeine Regelung gesehen werden können. Es besteht daher eine gewisse Verwirrung bei den an der Abfallbewirtschaftung beteiligten Akteuren, da diese nicht wissen, ob sie die Richtlinie in allen ihren Bestimmungen einhalten oder den Urteilen des Gerichtshofs folgen müssen.

Änderungsantrag 5
Erwägung 20

(20) Bei der Verbringung zur Beseitigung bestimmter Abfälle sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, das Prinzip der Nähe, den Vorrang für die Verwertung und den Grundsatz der Entsorgungsautarkie auf gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Ebene gemäß der geänderten Richtlinie 75/442/EWG zur

(20) Bei der Verbringung zur Beseitigung bestimmter Abfälle sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, das Prinzip der Nähe, den Vorrang für die Verwertung und den Grundsatz der Entsorgungsautarkie auf gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Ebene gemäß der geänderten Richtlinie 75/442/EWG zur

Anwendung zu bringen, *indem sie im Einklang mit dem Vertrag Maßnahmen ergreifen, um solche Verbringungen allgemein oder teilweise zu verbieten oder um systematisch Einwände dagegen zu erheben*. Daneben sollten die Mitgliedstaaten in der Lage sein sicherzustellen, dass die Abfallbehandlungsanlagen, die unter die geänderte Richtlinie 96/61/EG¹ über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung fallen, die besten verfügbaren Techniken im Sinne dieser Richtlinie anwenden, und dass die Abfälle in Übereinstimmung mit den verbindlichen gemeinschaftsrechtlichen Umweltschutzstandards für die Abfallbeseitigung behandelt werden.

Anwendung zu bringen. *Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um eine unkontrollierte Ablagerung oder Ableitung von Abfällen und deren unkontrollierte Beseitigung zu verbieten*. Daneben sollten die Mitgliedstaaten in der Lage sein sicherzustellen, dass die Abfallbehandlungsanlagen, die unter die geänderte Richtlinie 96/61/EG² über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung fallen, die besten verfügbaren Techniken im Sinne dieser Richtlinie anwenden, und dass die Abfälle in Übereinstimmung mit den verbindlichen gemeinschaftsrechtlichen Umweltschutzstandards für die Abfallbeseitigung behandelt werden.

Begründung

Die Richtlinie 75/442/EWG enthält keinerlei allgemeines Verbot der Verbringung von Abfällen zur Entsorgung. Eine allgemeine Regelung dieser Art kann mehr Probleme schaffen als lösen. Der vorgeschlagene alternative Text ist derselbe wie in Artikel 4 der geänderten Richtlinie 75/442/EWG.

Änderungsantrag 6 Erwägung 21

(21) Daneben sollten die Mitgliedstaaten in Bezug auf Abfälle, die zur Verwertung bestimmt sind, in der Lage sein sicherzustellen, dass die Abfallbehandlungsanlagen, die unter die geänderte Fassung der Richtlinie 96/61/EG³ über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung fallen, die besten verfügbaren Techniken im Sinne dieser Richtlinie anwenden. Außerdem sollten die Mitgliedstaaten in der Lage sein sicherzustellen, dass die Abfälle in Übereinstimmung mit den verbindlichen gemeinschaftsrechtlichen

(21) Daneben sollten die Mitgliedstaaten in Bezug auf Abfälle, die zur Verwertung bestimmt sind, in der Lage sein sicherzustellen, dass die Abfallbehandlungsanlagen, die unter die geänderte Fassung der Richtlinie 96/61/EG⁴ über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung fallen, die besten verfügbaren Techniken im Sinne dieser Richtlinie anwenden. Außerdem sollten die Mitgliedstaaten in der Lage sein sicherzustellen, *dass die Verwertung unter Umweltschutzgesichtspunkten*

¹ ABl. L 257 vom 10.10.1996, S. 26.

² ABl. L 257 vom 10.10.1996, S. 26.

³ ABl. L 257 vom 10.10.1996, S. 26.

⁴ ABl. L 257 vom 10.10.1996, S. 26.

Umweltschutzstandards für die Abfallverwertung und im Einklang mit Abfallbewirtschaftungsplänen behandelt werden, die gemäß der geänderten Richtlinie 75/442/EWG erstellt wurden, um die Einhaltung verbindlicher gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen in Bezug auf Verwertung und Recycling zu gewährleisten.

gerechtfertigt ist, dass die Abfälle in Übereinstimmung mit den verbindlichen gemeinschaftsrechtlichen Umweltschutzstandards für die Abfallverwertung und im Einklang mit Abfallbewirtschaftungsplänen behandelt werden, die gemäß der geänderten Richtlinie 75/442/EWG erstellt wurden, um die Einhaltung verbindlicher gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen in Bezug auf Verwertung und Recycling zu gewährleisten.

Begründung

Die Änderung steht im Einklang mit u.a. den Änderungsanträgen, die die Änderungsanträge 29 und 30 des Berichterstatters ersetzen und darauf abzielen, bestimmte Umweltschutzkriterien als mögliche Gründe für die Ablehnung einer Verbringung einzufügen.

Änderungsantrag 7 Erwägung 27

(27) Spezielle Regelungen für die Ausfuhr nicht gefährlicher Abfälle, die zur Verwertung in Staaten bestimmt sind, für die der OECD-Beschluss nicht gilt, sollten beibehalten werden; deren Straffung zu einem späteren Zeitpunkt ist vorzusehen.

(27) Spezielle Regelungen für die Ausfuhr nicht gefährlicher Abfälle, die zur Verwertung in Staaten bestimmt sind, für die der OECD-Beschluss nicht gilt, sollten beibehalten werden; deren Straffung zu einem späteren Zeitpunkt ist vorzusehen.
Ein strenges und zugleich einfaches Verfahren zur Regelung der Verbringung ungefährlicher Abfälle auf internationaler Ebene und zur Minimierung ihrer Mengen wird aufgrund des Basler Übereinkommens befürwortet und verabschiedet werden.

Begründung

Die Ausfuhr so genannter ungefährlicher Abfälle in u.a. Länder außerhalb der OECD kann Probleme sowohl für die Umweltqualität in diesen häufig armen Ländern als auch für die Umsetzung der Abfallpolitik in der EU mit sich bringen. Zurzeit können Nicht-OECD-Staaten das Verfahren wählen, aber diese Staaten kennen die EU-Verfahren überhaupt nicht, und durch deren Kompliziertheit ergibt sich am Ende häufig, dass die Kontrolle gleich Null ist. Deshalb kommt es darauf an, dass die Kommission dafür eintritt, im Rahmen des Basler Übereinkommens strenge und zugleich einfache Vorschriften (vorzugsweise nur ein Verfahren) zu schaffen, durch die solche Abfalltransporte für alle beteiligten Staaten leicht zu kontrollieren sind.

Änderungsantrag 8
Erwägung 28

(28) Bei der Ausfuhr von Abfällen aus der Gemeinschaft sollte während der gesamten Verbringung einschließlich der endgültigen Beseitigung oder Verwertung im Empfängerstaat deren umweltverträgliche Behandlung gewährleistet werden. Es sollte eine Liste **von** Leitlinien erstellt werden.

Bei der **nicht verbotenen** Ausfuhr von Abfällen aus der Gemeinschaft sollte während der gesamten Verbringung einschließlich der endgültigen Beseitigung oder Verwertung im Empfängerstaat deren umweltverträgliche Behandlung gewährleistet werden. **Die empfangende Anlage sollte gemäß solchen arbeitsmedizinischen Normen und Umweltschutznormen betrieben werden, die den Normen in der Europäischen Union gleichwertig sind.**

Es sollte eine Liste **nicht verbindlicher** Leitlinien erstellt werden, **die Anhaltspunkte für umweltverträgliche Abfallbehandlung bieten.**

Begründung

Bei allen zulässigen Abfallexporten gilt es für umweltverträgliche Behandlung zu sorgen. Die Leitlinien des Basler Übereinkommens reichen aber nicht aus, für eine umweltverträgliche Behandlung zu sorgen, und waren auch nie dazu gedacht, verbindlich zu werden. Sie haben deskriptiven statt präskriptiven Inhalt, legen nur verschiedene Szenarien mit unterschiedlichen Ausgangssituationen des jeweiligen Landes dar und empfehlen nur sehr selten das Verbot dubioser Praktiken. Mehrere dort beschriebene Verfahrensweisen wären im Gemeinschaftsrecht nicht erlaubt. Sie würden beispielsweise das Auf-Strand-Setzen eines Schiffes zwecks Abwrackung erlauben. Daher können diese Leitlinien allenfalls Anhaltspunkte bieten. Sinnvoller ist die Forderung, dass den EU-Normen gleichwertige Normen eingehalten werden, um für umweltverträgliche Abfallbehandlung zu sorgen.

Änderungsantrag 9
Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe e) a (neu)

ea) die direkte Verbringung von Abfällen, die im internationalen Rahmen bei einem „Out-of-area“-Einsatz eines Teils der Streitkräfte eines Mitgliedstaats entstanden sind, aus dem betreffenden Gebiet in den Mitgliedstaat.

Begründung

Nicht alle Abfälle, die bei Einsätzen in internationalem Rahmen entstehen, lassen sich auf umweltverträgliche Weise im Einsatzgebiet verarbeiten. Daher sollten diese Abfälle auch

nicht in dem betreffenden Gebiet zurückgelassen werden. Diesen Standpunkt nehmen auch Vertreter des Militärs ein. Da die Lage in einem Einsatzgebiet weitgehend instabil ist, ein Mitgliedstaat nicht den Launen der dortigen Machthaber ausgeliefert sein will und der Oberbefehlshaber für den Einsatz weitgehend anderes zu beachten hat, als den Umgang mit den entstandenen Abfällen, ist es sinnvoll, in der hier dargelegten Lage eine Ausnahme von der Meldepflicht vorzusehen. Die Abfälle gelten, nachdem sie in dem Mitgliedstaat angekommen sind, als in dem Mitgliedstaat entstanden. Der Mitgliedstaat hat auch die Möglichkeit, Vereinbarungen mit anderen Teilnehmern an dem internationalen Einsatz über die Mitnahme des bei den jeweils anderen Teilnehmern entstandenen Abfalls unter seiner Verantwortung in sein Gebiet zu treffen.

In den Fällen, in denen die Abfälle nicht unmittelbar in den Mitgliedstaat verbracht werden und dadurch eine Durchfuhr gegeben ist, ist dagegen die Notifizierung der Abfallverbringung angezeigt.

Änderungsantrag 10 Artikel 1 Absatz 5

5. Für in Anhang III aufgeführte Abfälle gilt Folgendes:

Die Verbringung von in Anhang III aufgeführten Abfällen, die zur Verwertung bestimmt sind, unterliegt lediglich den Bestimmungen der Artikel 3 Absätze 2 und 3, 19, 22, 24, 25, 26, 27, 34 Absatz 2, 37, 39, 42 und 49.

5. Für in Anhang III aufgeführte Abfälle gilt Folgendes:

Die Verbringung von in Anhang III aufgeführten Abfällen, die zur Verwertung bestimmt sind, unterliegt lediglich den Bestimmungen der Artikel 3 Absätze 2 und 3, 19, **21**, 22, **23 Absatz 2**, 24, 25, 26, 27, **30**, **33**, 34 Absatz 2, 37, **38**, 39, 42 und 49.

Begründung

In den meisten Artikeln kommt der Begriff „Verwertung“ vor. Die Auswahl bestimmter Artikel kann hier durchaus Verwirrung herbeiführen. Die Artikel, die durch diese Abänderung eingefügt werden, können durchaus auch für die in Anhang III aufgeführten zur Verwertung bestimmten Abfälle gelten. Diese Artikel müssen demnach auch hier aufgeführt werden.

Änderungsantrag 11 Artikel 1 Absatz 6

6. Die Verbringung von Abfällen, die unter die geänderte Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte fallen und vergleichbaren oder strengeren Verfahrensvorschriften jener Verordnung und anderer, damit verbundener gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften

entfällt

über tierische Nebenprodukte und die öffentliche Gesundheit unterliegen, wird von den Verfahrensvorschriften dieser Verordnung ausgenommen.

Wenn erforderlich, wird die Kommission innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung Richtlinien über das Verhältnis zwischen bestehenden sektoriellen Regelungen über die tierische und öffentliche Gesundheit und den Vorschriften dieser Verordnung, gemäss dem in Artikel 18 der Richtlinie 75/442/EWG, in der letzten Fassung, festgelegten Verfahren verabschieden. **entfällt**

Für die Zwecke des zweiten Unterabsatzes wird der durch die Richtlinie 75/442/EWG in der letzten Fassung errichtete Ausschuss den gemäss Artikel 33(1) der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002, in der letzten Fassung eingerichteten Ausschuss in den Diskussionen voll miteinbeziehen. **entfällt**

Begründung

Es lässt sich kein sinnvoller Grund dafür finden, dass tierische Nebenprodukte, die nach der Definition in Artikel 1 der Richtlinie 75/442/EWG als Abfälle zu gelten haben, vom Geltungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen werden. Die Richtlinie 75/442/EWG und die vorliegende Verordnung gehören beide zu den horizontalen Vorschriften, die alle Abfälle betreffen. Deshalb ist es unsinnig, für bestimmte Abfälle eine Ausnahme zu machen. Die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 betrifft in erster Linie die Gesundheitsvorschriften bezüglich tierischer Nebenprodukte und weitaus weniger die Umweltaspekte von Abfällen aus tierischen Nebenprodukten. Damit die Verbringung dieser Abfälle in umweltgerechter Weise vor sich geht, müssen diese Abfälle unter die vorliegende Verordnung fallen.

Änderungsantrag 12 Artikel 2 Nummer 3

3. „Abfallgemenge“ aus der vorsätzlichen oder zufälligen Vermischung zweier oder mehrerer verschiedener Abfälle, **für die kein Einzeleintrag besteht**, resultierende Abfälle. Eine einzelne Verbringung von Abfällen, die zwei oder mehrere voneinander getrennte Abfälle umfasst, ist kein Abfallgemenge;

3. „Abfallgemenge“ aus der vorsätzlichen oder zufälligen Vermischung zweier oder mehrerer verschiedener Abfälle resultierende Abfälle, **wobei für das Gemenge kein Einzeleintrag besteht**. Eine einzelne Verbringung von Abfällen, die zwei oder mehrere voneinander getrennte Abfälle umfasst, ist kein Abfallgemenge;

Begründung

Dass kein Einzeleintrag in der Liste der Abfälle besteht, bezieht sich hier auf das Abfallgemenge. Es ist möglich, die Definition in dem Sinn aufzufassen, dass für Teile des Gemenges kein Einzeleintrag besteht. Um diesem Missverständnis vorzubeugen, wird die Definition geringfügig umgestellt.

Änderungsantrag 13 Artikel 2 Nummer 4

4. „Beseitigung“ die Beseitigung im Sinne von Artikel 1 Buchstabe e) der geänderten Richtlinie 75/442/EWG;

4. „Beseitigung“ die **endgültige** Beseitigung im Sinne von Artikel 1 Buchstabe e) der geänderten Richtlinie 75/442/EWG;

Vermischung, Rekonditionierung, Umladung, Lagerung oder sonstige Maßnahmen, die nicht als endgültige Beseitigung gelten, fallen nicht unter die Definition des Begriffs Beseitigung.

Begründung

Es gilt klarzustellen, dass hier keine so genannte vorläufige Beseitigung gemeint ist wie Rekonditionierung, Austausch, Umladung, Lagerung oder andere einschlägige Handlungen.

Änderungsantrag 14 Artikel 2 Nummer 5

5. „Verwertung“ die Verwertung im Sinne von Artikel 1 Buchstabe f) der geänderten Richtlinie 75/442/EWG;

5. „Verwertung“ die **endgültige** Verwertung im Sinne von Artikel 1 Buchstabe f) der geänderten Richtlinie 75/442/EWG;

Vermischung, Rekonditionierung, Umladung, Lagerung oder sonstige Maßnahmen, die nicht als endgültige Beseitigung gelten, fallen nicht unter die Definition des Begriffs Verwertung.

Begründung

Es gilt klarzustellen, dass hier keine so genannte vorläufige Beseitigung gemeint ist wie Rekonditionierung, Austausch, Umladung, Lagerung oder andere einschlägige Handlungen.

Änderungsantrag 15 Artikel 2 Nummer 6 a (neu)

6a. Im Fall einer Verbringung, die in einem Mitgliedstaat ihren Anfang nimmt, ist der Notifizierende eine natürliche oder juristische Person, die der Gerichtsbarkeit dieses Staates untersteht und beabsichtigt, eine Verbringung von Abfällen durchzuführen oder durchführen zu lassen, und zur Notifizierung verpflichtet ist, d.h. eine der nachfolgend aufgeführten Personen oder Institutionen in der Rangfolge der Nennung:

a) die Person, durch deren Tätigkeit Abfälle angefallen sind;

b) die Person, die mit einer entsprechenden Genehmigung die Vorbehandlung, Vermischung oder andere Maßnahmen durchführt, wodurch die Art oder Zusammensetzung von Abfällen vor der Verbringung verändert wird;

c) ein zugelassener Einsammler, der aus verschiedenen kleinen Mengen derselben Abfallart aus verschiedenen Quellen eine Verbringung zusammengestellt hat;

d) wenn die unter Buchstabe a, b und c genannten Personen unbekannt, insolvent oder aus anderen Gründen nicht verfügbar sind, ein zugelassener Einsammler oder ein eingetragener Händler oder Makler;

e) wenn die unter Buchstabe d genannte Person unbekannt, insolvent oder aus anderen Gründen nicht verfügbar ist, der Besitzer.

Im Fall der Einfuhr von nicht aus einem Mitgliedstaat stammenden Abfällen in die Gemeinschaft oder ihrer Durchfuhr durch die Gemeinschaft ist der Notifizierende eine der Gerichtsbarkeit des betreffenden Herkunftsstaats unterstehende natürliche oder juristische Person, die eine Verbringung von Abfällen durchzuführen oder durchführen zu lassen beabsichtigt oder hat durchführen lassen:

a) die von den Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaats bestimmte(n) Person(en); oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung

b) die Person(en), die im Besitz der Abfälle ist (sind) oder darüber verfügt (verfügen) oder zum Zeitpunkt der Ausfuhr in deren Besitz war(en) oder darüber verfügte(n) (Besitzer).

Begründung

Aus praktischen Gründen wird vorgeschlagen, die Definition des Begriffs „Notifizierender“ in Artikel 2 statt Artikel 4 aufzunehmen. (Siehe Änderungsantrag 22)

Änderungsantrag 16
Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iv a (neu)

iv a) Siedlungsabfälle/unsortierte Haushaltsabfälle

Begründung

Abfälle privater Haushalte sollten nicht mehr als unbedingt notwendig transportiert werden. Die Mitgliedstaaten sollten die Verantwortung für diese inhomogenen Abfälle tragen und dazu angeregt werden, ihre Hausmüllprobleme eigenständig im Sinn von Artikel 5 der Abfallrahmenrichtlinie 75/442/EWG zu lösen. Zum Vergleich der Fall von Abwasser: Abwasser darf auch nicht in andere Länder verbracht werden.

Änderungsantrag 17
Artikel 3 Absatz 2

2. Die Verbringung folgender zur Verwertung bestimmter Abfälle unterliegt der *allgemeinen Pflicht zum Mitführen bestimmter Informationen* gemäß Artikel 19 in Abschnitt 2 dieses Titels:

In Anhang III aufgeführte Abfälle.

2. Die Verbringung folgender zur Verwertung bestimmter Abfälle unterliegt der *allgemeinen Pflicht **zur vorherigen Notifizierung an die zuständige Behörde und der Pflicht zum Mitführen bestimmter Informationen*** gemäß Artikel 19 in Abschnitt 2 dieses Titels:

In Anhang III aufgeführte Abfälle.

Begründung

Abfälle des Anhangs III bzw. „nicht gefährliche Abfälle“ unterliegen nicht der Notifizierungspflicht, wenn sie im Bestimmungsland verwertet werden, so der Vorschlag der

Kommission. Nur die Verbringung selbst müsste mit allgemeinen Informationen vorgenommen werden. Haushaltsabfälle zur Verwertung können somit durchweg ohne Information von Behörden verbracht werden, sodass eine Kontrolle unmöglich wird. Es gilt mindestens dafür zu sorgen, dass die zuständigen Behörden von der Verbringung informiert werden, ohne dass das Verfahren durch Genehmigungspflicht übermäßig schwerfällig wird. Die Notifizierung an sich ist notwendig als einzige Möglichkeit nachzuprüfen, ob die Abfälle tatsächlich in der Liste des Anhangs III aufgeführt sind und ob der Zweck wirklich die Verwertung ist. Diese Richtlinie zielt gerade darauf ab, ein Instrument zur Überwachung und möglichst weitgehenden Einschränkung von Abfallverbringungen zu schaffen, und das wäre ohne Notifizierung bei dieser Abfallkategorie unmöglich, weil zu viele unkontrollierte Ausweichmöglichkeiten bestehen bleiben.

Änderungsantrag 18
Artikel 3 Absatz 2

2. Die Verbringung folgender zur Verwertung bestimmter Abfälle unterliegt der *allgemeinen Pflicht zum Mitführen bestimmter Informationen* gemäß Artikel 19 in Abschnitt 2 dieses Titels:
In Anhang III aufgeführte Abfälle.

Begründung

(Die Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung)

Aus anderen Artikeln dieser Verordnung geht klar hervor, dass hier „Verwertung“ gemeint ist. Es handelt sich um einen Übersetzungsfehler.

Änderungsantrag 19
Artikel 3 Absatz 4 Unterabsatz 1

Die Verbringung von *Abfällen, die ausdrücklich zur Laboranalyse bestimmt sind*, um entweder ihre physikalischen oder chemischen Eigenschaften zu prüfen oder ihre Eignung zur Verwertung oder Beseitigung zu ermitteln, unterliegt nicht dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Genehmigung gemäß Absatz 1, sofern die verbrachte Menge 25 kg nicht überschreitet.

Die Verbringung von Abfällen, die ausdrücklich zur Laboranalyse **oder zu Versuchszwecken** bestimmt sind, um entweder ihre physikalischen oder chemischen Eigenschaften zu prüfen oder ihre Eignung zur Verwertung oder Beseitigung zu ermitteln, unterliegt nicht dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Genehmigung gemäß Absatz 1, sofern die verbrachte Menge 25 kg nicht überschreitet.

Begründung

Die Befreiung von der Notifizierungspflicht sollte auch Verwertungs- und Beseitigungsmaßnahmen im Rahmen von Forschung und Entwicklung und mithin die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen für Technikumversuche erfassen.

Änderungsantrag 20 Artikel 3 Absatz 5

5. Die Verbringung von Abfällen, *die aus den in Anhang A, B und C des geänderten Stockholmer Übereinkommens vom 22. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (POP) (nachfolgend „Stockholmer Übereinkommen“) und in Anhang VIII aufgelisteten Chemikalien bestehen, diese enthalten oder damit kontaminiert sind*, unterliegt den gleichen Bestimmungen wie die Verbringung zur Beseitigung bestimmter Abfälle.

Grenzwerte für die Anhang VIII aufgeführten Chemikalien werden nach dem Verfahren des Artikels 18 der geänderten Richtlinie 75/442/EWG festgelegt.

5. Die Verbringung von Abfällen, *die aus den in Anhang A, B und C des geänderten Stockholmer Übereinkommens vom 22. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (POP) (nachfolgend „Stockholmer Übereinkommen“) und in Anhang VIII aufgelisteten Chemikalien bestehen, diese enthalten oder damit kontaminiert sind*, unterliegt den gleichen Bestimmungen wie die Verbringung zur Beseitigung bestimmter Abfälle.

Grenzwerte für die Anhang VIII aufgeführten Chemikalien werden **vor dem 31. Dezember 2005** nach dem Verfahren des Artikels 18 der geänderten Richtlinie 75/442/EWG festgelegt.

Begründung

Einzelgrenzwerte für persistente organische Schadstoffe (POP) sollten vor Inkrafttreten der Verordnung festgelegt werden.

Änderungsantrag 21 Artikel 3 Absatz 5 a (neu)

5a. Verbringungen von Abfällen, die zu Vermischung, Rekonditionierung, Umladung, Lagerung oder anderen nicht als endgültige Beseitigung oder endgültige Verwertung geltenden Maßnahmen bestimmt sind, werden nicht zugelassen.

Begründung

So genannte vorläufige Beseitigung oder vorläufige Verwertung führt nur zu Unklarheiten.

Abfälle, die erst lange gelagert, vermischt oder rekonditioniert werden müssen, schaffen Behandlungsprobleme und leisten Betrug Vorschub. Besser ist jedoch, derartige grenzüberschreitende Abfalltransporte überhaupt nicht zuzulassen. Werden grenzüberschreitende Abfalltransporte zugelassen, muss rasche Beseitigung oder Verwertung als Bedingung bestehen bleiben. Anreize zu einer minderwertigen vorläufigen Behandlung (z.B. Sortierung oder sonstige Behandlungen, bei denen die korrekte Durchführung schwer zu prüfen ist) müssen möglichst weitgehend ausgeschaltet werden. Zudem ist es nicht denkbar, dass Lagerung, Rekonditionierung und Vermischung nicht im selben Mitgliedstaat stattfinden könnten (sonst würde dem Grundsatz der Autarkie zuwidergehandelt). Anschließend kann der fragliche Transport stattfinden, wenn er der endgültigen Beseitigung dient.

Als Folge dieser Änderung lassen sich Artikel 6 Absatz 4, Artikel 7 Absatz 3 zweiter Unterabsatz, Artikel 7 Absatz 6 dritter Unterabsatz und Artikel 16 streichen. (Siehe Änderungsanträge 26 und 27)

Änderungsantrag 22
Artikel 4 Absatz 2 und 3

- 2. Im Falle einer Verbringung, die in einem Mitgliedstaat ihren Anfang nimmt, ist der Notifizierende eine natürliche oder juristische Person, die der Gerichtsbarkeit dieses Staates untersteht und beabsichtigt, eine Verbringung von Abfällen durchzuführen oder durchführen zu lassen, und zur Notifizierung verpflichtet ist, d.h. eine der nachfolgend aufgeführten Personen oder Institutionen in der Rangfolge der Nennung:**
- a) die Person, durch deren Tätigkeit Abfälle angefallen sind;** **entfällt**
 - b) die Person, die mit einer entsprechenden Genehmigung die Vorbehandlung, Vermischung oder andere Maßnahmen durchführt, wodurch die Art oder Zusammensetzung von Abfällen vor der Verbringung verändert wird;** **entfällt**
 - c) ein zugelassener Einsammler, der aus verschiedenen kleinen Mengen derselben Abfallart aus verschiedenen Quellen eine Verbringung zusammengestellt hat;** **entfällt**
 - d) wenn die in (a), (b) und (c) genannten Personen unbekannt, insolvent oder aus anderen Gründen nicht verfügbar sind, ein zugelassener Einsammler oder ein** **entfällt**

eingetragener Händler oder Makler;

e) wenn die in (d) genannte Person unbekannt, insolvent oder aus anderen Gründen nicht verfügbar ist, der Besitzer. **entfällt**

3. Im Falle der Einfuhr von nicht aus einem Mitgliedstaat stammenden Abfällen in die Gemeinschaft oder ihrer Durchfuhr durch die Gemeinschaft ist der Notifizierende eine der Gerichtsbarkeit des betreffenden Herkunftsstaats unterstehende natürliche oder juristische Person, die eine Verbringung von Abfällen durchzuführen oder durchführen zu lassen beabsichtigt oder durchführen ließ: **entfällt**

a) die von den Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaats bestimmte(n) Person(en); oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung **entfällt**

b) die Person(en), die im Besitz der Abfälle ist (sind) oder darüber verfügt (verfügen) oder zum Zeitpunkt der Ausfuhr in deren Besitz war(en) oder darüber verfügte(n) (Besitzer). **entfällt**

Begründung

Aus praktischen Gründen wird vorgeschlagen, die Definition des Begriffs „Notifizierender“ in Artikel 2 statt Artikel 4 aufzunehmen. (Siehe Änderungsantrag 15)

Änderungsantrag 23 Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 3

Das Notifizierungsformular und das Versandformular werden dem Notifizierenden von der zuständigen Behörde am Versandort ausgestellt.

Das Notifizierungsformular und das Versandformular werden dem Notifizierenden von der zuständigen Behörde am Versandort ausgestellt **oder werden aufgrund spezieller Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten ausgestellt.**

Begründung

Die derzeitige Praxis ist in Europa recht unterschiedlich; manche Länder (z.B. Italien und Belgien) verfahren bereits in der dargelegten Weise. In anderen Staaten (z.B. Deutschland) werden die Formulare von gewöhnlichen Druckereien gedruckt, die dazu eine Genehmigung

z.B. der regionalen Umweltbehörde haben. Diese Option kann beibehalten werden.

Änderungsantrag 24
Artikel 5 Absatz 3 Unterabsatz 1

Ersucht die betreffende zuständige Behörde nach Erhalt des Notifizierungsformulars von der zuständigen Behörde am Versandort gemäß Artikel 8 um zusätzliche Angaben und Unterlagen, so übermittelt der Notifizierende diese.

Verlangt eine der zuständigen Behörden (Versandort, für die Durchfuhr zuständige Behörde oder Bestimmungsort) nach Erhalt eines ordnungsgemäß ausgefüllten Notifizierungsformulars zusätzliche Angaben, übermittelt der Notifizierende zusätzliche Angaben und Unterlagen.

Zusätzliche Angaben müssen von den zuständigen Behörden binnen 5 Tagen nach Absendung des ordnungsgemäß ausgefüllten Formulars (Behörde am Versandort) oder nach Erhalt dieses Formulars (für die Durchfuhr zuständige Behörde oder Behörde am Bestimmungsort) angefordert werden.

Begründung

Sämtliche zuständigen Behörden sollen in der Lage sein, die in Anhang II Teil 3 genannten zusätzlichen Angaben anzufordern. Auch die betreffenden Fristen sind anzugeben.

Änderungsantrag 25
Artikel 5 Absatz 5 a (neu)

5a. Erfolgt die Verbringung von Abfällen durch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, einen Eigenbetrieb, eine Eigengesellschaft einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder durch ein anderes Unternehmen, an dessen Bonität und Solvenz keine Zweifel bestehen, können die beteiligten zuständigen Behörden von der Leistung einer Sicherheit absehen.

Begründung

Durch die Neuregelung der zu erbringenden Sicherheitsleistung entstehen den Bahnen zusätzliche Kosten, die die Wettbewerbssituation des Schienenverkehrs zusätzlich verschlechtern. Diese erhöhte Kostenbelastung ist in Fällen, in denen der Schuldner über die erforderliche Bonität und Solvenz verfügt, nicht gerechtfertigt.

Änderungsantrag 26
Artikel 6 Absatz 4

- 4. Sind die verbrachten Abfälle für Vermengung oder Vermischung, Rekonditionierung, Austausch, Lagerung oder sonstige, als vorläufig und nicht endgültig betrachtete Beseitigungs- oder Verwertungsmaßnahmen bestimmt, so umfasst der Vertrag die Verpflichtung – des Empfängers zur Vorlage einer Bescheinigung gemäß Artikel 16 Absatz 2 Buchstaben c) und d) über die endgültige Verwertung oder Beseitigung gemäß der Notifizierung und den darin festgelegten Bedingungen sowie den Vorschriften dieser Verordnung;** *entfällt*
- des Empfängers zur Übermittlung einer Notifizierung an die ursprünglich zuständige Behörde am Versandort gemäß Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe e) Ziffer ii) im Falle der Weiterverbringung der Abfälle zu einer Einrichtung in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland, das nicht der ursprüngliche Versandstaat gemäß Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe e) ist.** *entfällt*

Begründung

Die Einbeziehung des Sachverhalts der vorläufigen Beseitigung bzw. Verwertung bringt nur Unklarheiten und unerwünschte Zustände mit sich. Die Kontrolle wird geschwächt, und die Gefahr, dass Abfälle verschwinden, wächst. Deshalb ist es besser, diese Möglichkeit auszuschließen. De facto werden dadurch nur solche grenzüberschreitenden Verbringungen zugelassen, auf die eine frühzeitige und endgültige Beseitigung oder Verwertung folgt. Verknüpft mit Änderungsantrag 21.

Änderungsantrag 27
Artikel 7 Absatz 6 Unterabsätze 2 und 3

Dieser Nachweis wird mittels der Bescheinigung über die endgültige Beseitigung oder Verwertung gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe e) oder gemäß Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe d) (falls zunächst eine vorläufige

Dieser Nachweis wird mittels der Bescheinigung über die endgültige Beseitigung oder Verwertung gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe e) erbracht.

Verwertung oder Beseitigung erfolgte)
erbracht.

Falls verbrachte Abfälle für Vermengung oder Vermischung, Rekonditionierung, Austausch, Lagerung oder sonstige, als vorläufig und nicht endgültig betrachtete Beseitigungs- oder Verwertungsmaßnahmen bestimmt sind und der Empfänger eine zusätzliche finanzielle oder gleichwertige andere Sicherheit gemäß Artikel 3 geleistet hat, kann diese Sicherheit freigegeben werden, wenn der Notifizierende nachgewiesen hat, dass der Abfall am betreffenden Bestimmungsort angekommen ist und Vermengung oder Vermischung, Rekonditionierung, Austausch oder Lagerung vorgenommen wurden. Dieser Nachweis kann mittels der in Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe c) genannten Bescheinigung erbracht werden.

entfällt

Begründung

Die Einbeziehung des Sachverhalts der vorläufigen Beseitigung bzw. Verwertung bringt nur Unklarheiten und unerwünschte Zustände mit sich. Die Kontrolle wird geschmälert, und die Gefahr, dass Abfälle verschwinden, wächst. Deshalb ist es besser, diese Möglichkeit auszuschließen. De facto werden dadurch nur solche grenzüberschreitenden Verbringungen zugelassen, auf die eine frühzeitige und endgültige Beseitigung oder Verwertung folgt. Verknüpft mit Änderungsantrag 21.

Änderungsantrag 28 Artikel 7 Absatz 8

8. Eine Methode zur Berechnung der finanziellen oder gleichwertigen anderen Sicherheit(en) **kann** nach dem Verfahren des Artikels 18 der geänderten Richtlinie 75/442/EWG festgelegt **werden**.

8. Eine **einfache** Methode zur Berechnung der finanziellen oder gleichwertigen anderen Sicherheit(en) **wird bis zum 1. Januar 2005** nach dem Verfahren des Artikels 18 der geänderten Richtlinie 75/442/EWG festgelegt.

Begründung

Die Mitgliedstaaten brauchen eine harmonisierte Berechnung der finanziellen Sicherheiten. Diese Berechnung hat in erster Linie einfach zu sein, sodass nicht viel Zeit benötigt wird, das Verfahren aufzustellen. Da Sicherheiten in der Regel wieder erstattet werden, geht es nicht so sehr um die Berechnung des genauen Betrags; Einheitlichkeit in allen Mitgliedstaaten ist hier

viel wichtiger.

Änderungsantrag 29 Artikel 8

1. Bei Erhalt einer ordnungsgemäß ausgefüllten Notifizierung gemäß Artikel 5 Absatz 2 übermittelt die zuständige Behörde am Versandort den anderen betroffenen zuständigen Behörden sowie dem Empfänger Kopien der Notifizierung und setzt den Notifizierenden darüber in Kenntnis.

Dies muss innerhalb von drei Werktagen nach Erhalt der Notifizierung erfolgen.

2. Falls die Notifizierung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt wurde, **kann** die zuständige Behörde am Versandort den Notifizierenden gemäß Artikel 5 Absatz 2 um weitere Angaben und Unterlagen ersuchen.

Dies muss innerhalb von drei Werktagen nach Erhalt der Notifizierung erfolgen.

In entsprechenden Fällen wird die dreitägige Frist nach Absatz 1 ausgesetzt bis die zuständige Behörde am Versandort die angeforderten Angaben und Unterlagen erhalten hat.

3. Die zuständige Behörde am Versandort kann beschließen, dass sie keine Notifizierung vornimmt, falls sie selbst unmittelbar gemäß Artikel 12 und 13 Einwände gegen die Verbringung zu erheben hat.

Sie unterrichtet den Notifizierenden unverzüglich von diesen Einwänden.

4. Hat die zuständige Behörde am Versandort die Notifizierung nicht gemäß

1. Bei Erhalt einer ordnungsgemäß ausgefüllten Notifizierung gemäß Artikel 5 Absatz 2 übermittelt die zuständige Behörde am Versandort den anderen betroffenen zuständigen Behörden sowie dem Empfänger Kopien der Notifizierung und setzt den Notifizierenden darüber in Kenntnis.

Dies muss innerhalb von drei Werktagen nach Erhalt der Notifizierung erfolgen.

2. Falls die Notifizierung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt wurde, **hat** die zuständige Behörde am Versandort den Notifizierenden gemäß Artikel 5 Absatz 2 um weitere Angaben und Unterlagen **zu** ersuchen.

Dies muss innerhalb von drei Werktagen nach Erhalt der Notifizierung erfolgen.

In entsprechenden Fällen wird die dreitägige Frist nach Absatz 1 ausgesetzt bis die zuständige Behörde am Versandort die angeforderten Angaben und Unterlagen erhalten hat.

2a. Soweit die Notifizierung auch nach Erhalt der angeforderten Angaben und Unterlagen nicht ordnungsgemäß ausgefüllt ist, hat die zuständige Behörde am Versandort den Notifizierenden hiervon unverzüglich zu unterrichten.

3. Die zuständige Behörde am Versandort kann beschließen, dass sie keine Notifizierung vornimmt, falls sie selbst unmittelbar gemäß Artikel 12 und 13 Einwände gegen die Verbringung zu erheben hat.

Sie unterrichtet den Notifizierenden unverzüglich von diesen Einwänden.

4. Hat die zuständige Behörde am Versandort die Notifizierung nicht gemäß

Absatz 1 innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt derselben weitergeleitet, so hat sie auf Ersuchen des Notifizierenden eine begründete Erklärung abzugeben.

Den übrigen betroffenen zuständigen Behörden sind Kopien aller derartigen begründeten Erklärungen zu übermitteln.

Absatz 1 innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt derselben weitergeleitet, so hat sie auf Ersuchen des Notifizierenden **innerhalb von drei Tagen** eine begründete Erklärung abzugeben.

Den übrigen betroffenen zuständigen Behörden sind Kopien aller derartigen begründeten Erklärungen zu übermitteln.

Begründung

Die Anforderung fehlender Angaben und Unterlagen darf nicht im Ermessen der zuständigen Behörde liegen. Der Notifizierende hat ein berechtigtes Interesse zu erfahren, dass seine Notifizierung nicht als ordnungsgemäß betrachtet wird. Ohne die Bestimmung einer Frist für die Abgabe der begründeten Erklärung läuft das Recht des Notifizierenden praktisch ins Leere, nach Ablauf von 30 Tagen möglichst zügig eine Entscheidung zu erhalten, gegen die er sich per Verwaltungsverfahren oder gerichtlich wehren kann.

Änderungsantrag 30 Artikel 9

1. Die zuständige Behörde am Bestimmungsort übermittelt dem Notifizierenden bei Erhalt einer *ordnungsgemäß durchgeführten* Notifizierung eine Empfangsbestätigung; den anderen betroffenen zuständigen Behörden sowie dem Empfänger übersendet die Behörde eine Kopie derselben.

Dies muss innerhalb von drei Werktagen nach Erhalt der Notifizierung erfolgen.

2. Falls die Notifizierung nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde, **kann** die zuständige Behörde am Bestimmungsort den Notifizierenden gemäß Artikel 5 Absätze 2 und 3 um weitere Angaben und Unterlagen ersuchen.

Dies muss innerhalb von drei Werktagen nach Erhalt der Notifizierung erfolgen.

In entsprechenden Fällen wird die dreitägige Frist nach Absatz 1 ausgesetzt bis die zuständige Behörde am Bestimmungsort die angeforderten Angaben und Unterlagen erhalten hat.

1. Die zuständige Behörde am Bestimmungsort übermittelt dem Notifizierenden bei Erhalt einer *ordnungsgemäß durchgeführten* Notifizierung eine Empfangsbestätigung; den anderen betroffenen zuständigen Behörden sowie dem Empfänger übersendet die Behörde eine Kopie derselben.

Dies muss innerhalb von drei Werktagen nach Erhalt der Notifizierung erfolgen.

2. Falls die Notifizierung nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde, **hat** die zuständige Behörde am Bestimmungsort den Notifizierenden gemäß Artikel 5 Absätze 2 und 3 um weitere Angaben und Unterlagen ersuchen.

Dies muss innerhalb von drei Werktagen nach Erhalt der Notifizierung erfolgen.

In entsprechenden Fällen wird die dreitägige Frist nach Absatz 1 ausgesetzt bis die zuständige Behörde am Bestimmungsort die angeforderten Angaben und Unterlagen erhalten hat.

3. Die zuständige Behörde am Bestimmungsort unterrichtet den Notifizierenden und die anderen betroffenen zuständigen Behörden von dieser Aussetzung.

4. Hat die zuständige Behörde am Bestimmungsort den Erhalt der Notifizierung nicht gemäß Absatz 1 innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt derselben bestätigt, so hat sie auf Ersuchen des Notifizierenden eine begründete Erklärung abzugeben.

Den übrigen betroffenen zuständigen Behörden sind Kopien aller derartigen begründeten Erklärungen zu übermitteln.

2a. Soweit die Notifizierung auch nach Erhalt der angeforderten Angaben und Unterlagen nicht ordnungsgemäß ausgefüllt ist, hat die zuständige Behörde am Bestimmungsort den Notifizierenden hiervon unverzüglich zu unterrichten.

3. Die zuständige Behörde am Bestimmungsort unterrichtet den Notifizierenden und die anderen betroffenen zuständigen Behörden von dieser Aussetzung.

4. Hat die zuständige Behörde am Bestimmungsort den Erhalt der Notifizierung nicht gemäß Absatz 1 innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt derselben bestätigt, so hat sie auf Ersuchen des Notifizierenden **innerhalb von 3 Tagen** eine begründete Erklärung abzugeben.

Den übrigen betroffenen zuständigen Behörden sind Kopien aller derartigen begründeten Erklärungen zu übermitteln.

Begründung

Die Anforderung fehlender Angaben und Unterlagen darf nicht im Ermessen der zuständigen Behörde liegen. Der Notifizierende hat ein berechtigtes Interesse zu erfahren, dass seine Notifizierung nicht als ordnungsgemäß betrachtet wird. Ohne die Bestimmung einer Frist für die Abgabe der begründeten Erklärung läuft das Recht des Notifizierenden praktisch ins Leere, nach Ablauf von 30 Tagen möglichst zügig eine Entscheidung zu erhalten, gegen die er sich per Verwaltungsverfahren oder gerichtlich wehren kann.

Änderungsantrag 31 Artikel 10 Absatz 3

3. Die zuständigen Behörden **am Bestimmungsort und** am Versandort **sowie die für die Durchfuhr zuständige Behörde** erteilen ihre schriftliche Genehmigung durch entsprechendes Abstempeln, Unterzeichnen und Datieren des Notifizierungsformulars.

3. Die zuständigen Behörden am Versandort erteilen ihre schriftliche Genehmigung durch entsprechendes Abstempeln, Unterzeichnen und Datieren des Notifizierungsformulars. **Die am Bestimmungsort und für die Durchfuhr zuständigen Behörden erteilen ihre schriftliche Genehmigung durch Übermittlung einer schriftlichen Entscheidung an die übrigen zuständigen Behörden und den Notifizierenden.**

Begründung

Das dargelegte Verfahren der Abzeichnung ist unpraktisch, denn das Original der Notifizierung kann sich nur an einem Ort befinden. Die zuständige Behörde am Versandort kann das Original behalten und abzeichnen. Die übrigen Behörden können ihre schriftliche Zustimmung durch Ausstellung einer schriftlichen Entscheidung an die anderen zuständigen Behörden und den Notifizierenden melden.

Änderungsantrag 32 Artikel 11 Absatz 5 a (neu)

5a. Die Anlage, die die Abfälle erhält, stellt eine Eingangs- und Ausgangsbilanz für jede spezifische Behandlungslinie und für jeden Unterabschnitt dieser Behandlungslinien auf.

Begründung

Um eine echte Beurteilung der Abfälle in möglichst großem Umfang vornehmen zu können, erscheint es notwendig, dass jede Anlage eine solche Bilanz erstellt.

Änderungsantrag 33 Artikel 11 Absatz 5 b (neu)

5b. Die zuständigen Behörden am Versand- und am Bestimmungsort können den Empfänger verpflichten, in regelmäßigen Abständen einen Bericht vorzulegen, in dem alle Abfallbehandlungsvorgänge aufgeführt werden.

In diesem Bericht müssen alle Eingänge und Ausgänge von Abfällen für jede einzelne der Behandlungsmethoden aufgeführt werden, damit die Behörden jederzeit überprüfen können, ob die Verbringung von Abfällen entsprechend der Notifizierung vorgenommen wird.

Begründung

Es geht um die Schaffung einer Vorschrift zur Information, damit die zuständigen Behörden die Abfallströme und die Art und Weise der Behandlung gemäß den ausgestellten Genehmigungen wirksam kontrollieren können.

Änderungsantrag 34
Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a a (neu)

aa) Die betreffenden Abfälle sind zur Vermischung, zur Rekonditionierung, zur Umladung, zur Lagerung oder zu sonstigen Maßnahmen bestimmt, die keine endgültige Beseitigung einschließen.

Begründung

Die so genannte vorläufige Beseitigung führt nur zu Unklarheiten. Abfälle, die erst lange gelagert, vermischt oder rekonditioniert werden müssen, schaffen Behandlungsprobleme und leisten Betrug Vorschub. Besser ist jedoch, derartige grenzüberschreitende Abfalltransporte überhaupt nicht zuzulassen. Werden grenzüberschreitende Abfalltransporte zugelassen, muss rasche Beseitigung oder Verwertung als Bedingung bestehen bleiben. Anreize zu einer minderwertigen vorläufigen Behandlung (z.B. Sortierung oder sonstige Behandlungen, bei denen die korrekte Durchführung schwer zu prüfen ist) müssen möglichst weitgehend unterbunden werden. Zudem ist es nicht denkbar, dass Lagerung, Rekonditionierung und Vermischung nicht im selben Mitgliedstaat stattfinden könnten (sonst würde dem Grundsatz der Autarkie zuwidergehandelt). Anschließend kann der fragliche Transport stattfinden, wenn er der endgültigen Beseitigung dient.

Änderungsantrag 35
Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b

(b) Die Verbringung entspräche nicht den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zum Schutz der Umwelt, zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder zum Schutz der Gesundheit.

(b) Die Verbringung entspräche nicht den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zum Schutz der Umwelt, zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder zum Schutz der Gesundheit. **Dabei kann auch die zuständige Behörde am Versandort ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften zum Schutz der Umwelt gegen geplante Verbringungen einwenden.**

Begründung

Dieser Änderungsantrag zielt darauf ab, Umweltdumping zu verhindern.

Änderungsantrag 36
Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d a (neu)

(da) Es handelt sich um Siedlungsabfälle/unsortierte

***Siedlungsabfälle/unsortierte
Haushaltsabfälle.***

Begründung

Abfälle privater Haushalte sollten nicht mehr als unbedingt notwendig transportiert werden. Die Mitgliedstaaten sollten die Verantwortung für diese inhomogenen Abfälle tragen und dazu angeregt werden, ihre Hausmüllprobleme eigenständig im Sinn von Artikel 5 der Abfallrahmenrichtlinie 75/442/EWG zu lösen. Sie brauchen also die Möglichkeit, aufgrund der Bestimmungen über zur Beseitigung bestimmter Abfälle Einspruch gegen die Verbringung von Haushaltsabfällen zu erheben. Damit wird natürlich eine Zusammenarbeit mit Nachbarstaaten nicht ausgeschlossen.

Änderungsantrag 37

Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e Ziffer i

(i) um den Grundsatz der Entsorgungsautarkie auf ***gemeinschaftlicher und*** einzelstaatlicher Ebene anzuwenden;

(i) um den Grundsatz der Entsorgungsautarkie auf einzelstaatlicher Ebene anzuwenden;

Begründung

Bislang wurden von der Gemeinschaft keine Maßnahmen getroffen, um ein integriertes, ausreichendes Netz von Beseitigungsanlagen im Sinn der Autarkie der Gemeinschaft zu schaffen. Anders ausgedrückt: Für die Autarkie auf Gemeinschaftsebene wurde bislang nichts unternommen. Nur in bestimmten (nicht allen) Mitgliedstaaten geschah etwas. Es ist also nicht sinnvoll, das Argument der Autarkie auf Gemeinschaftsebene anzuführen, wenn von Selbstversorgung de facto keine Rede ist.

Änderungsantrag 38

Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe g a (neu)

ga) Um sicherzustellen, dass die betreffenden Abfälle nach Abfallbewirtschaftungsplänen im Sinn des Artikels 7 der geänderten Richtlinie 75/442/EWG behandelt werden, sodass die Einhaltung verbindlicher gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen in Bezug auf die Beseitigung gewährleistet ist; in den Fällen, in denen keine gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften in Bezug auf die Beseitigung bestehen, haben die Mitgliedstaaten die Freiheit auf der Grundlage dieser Verordnung selbst

einschlägige Verpflichtungen heranzuziehen, sofern der betreffende Mitgliedstaat auch selbst diese Verpflichtung in Bezug auf die Beseitigung einhält.

Begründung

Die in Änderungsantrag 48 vorgeschlagene Änderung soll auch für die Beseitigung gelten.

Änderungsantrag 39
Artikel 12 Absatz 3 Unterabsatz 1

3. **Werden** in einem Mitgliedstaat, der Versandstaat ist, **gefährliche Abfälle** in so geringen jährlichen Gesamtmengen erzeugt, dass die Einrichtung neuer spezialisierter Beseitigungseinrichtungen in diesem Staat unwirtschaftlich wäre, so gilt Absatz 1 Buchstabe a) nicht.

3. **Wird** in einem Mitgliedstaat, der Versandstaat ist, **eine bestimmte Art gefährlicher Abfälle** in so geringen jährlichen Gesamtmengen erzeugt, dass die Einrichtung neuer spezialisierter Beseitigungseinrichtungen in diesem Staat unwirtschaftlich wäre, so gilt Absatz 1 Buchstabe a) nicht.

Begründung

Diese Bestimmung steht, streng genommen, im Widerspruch zu den Grundsätzen der Autarkie und der Nähe im Sinn der Richtlinie 75/442/EWG. Zudem müssten die Begriffe „gering“ und „unwirtschaftlich“ klarer umrissen werden, um zu gewährleisten, dass diese Ausnahme nicht missbraucht wird. In der Praxis kann es allerdings vorkommen, dass bestimmte gefährliche Abfälle nicht in den verfügbaren Anlagen verarbeitet werden können. Beispiele hierfür sind u.a. bestimmte Batterien und Halone. Es gilt klarzustellen, dass sich dieser Absatz nur auf diese besonderen Fälle bezieht.

Änderungsantrag 40
Artikel 12 Absatz 5

5. Werden die Probleme, die zu den Einwänden geführt hatten, nicht innerhalb der 30-tägigen Frist nach Artikel 10 Absatz 1 gelöst, so wird die Notifizierung ungültig und es ist eine erneute Notifizierung vorzunehmen, **sofern die betroffenen zuständigen Behörden und der Notifizierende keine anderslautende Übereinkunft treffen.**

5. Werden die Probleme, die zu den Einwänden geführt hatten, nicht innerhalb der 30-tägigen Frist nach Artikel 10 Absatz 1 gelöst, so wird die Notifizierung ungültig und es ist eine erneute Notifizierung vorzunehmen.

Begründung

Eine neue Notifizierung dient der Klarheit am ehesten. Deshalb ist es nicht sinnvoll, von dieser Vorschrift abzuweichen, wenn die Probleme nicht gelöst werden.

Änderungsantrag 41 Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a a (neu)

aa) Die betreffenden Abfälle sind zur Vermischung, zur Rekonditionierung, zur Umladung, zur Lagerung oder zu sonstigen Maßnahmen bestimmt, die keine endgültige Verwertung einschließen.

Begründung

Die so genannte vorläufige Verwertung führt nur zu Unklarheiten. Abfälle, die erst lange gelagert, vermischt oder rekonditioniert werden müssen, schaffen Behandlungsprobleme und leisten Betrug Vorschub. Besser ist jedoch, derartige grenzüberschreitende Abfalltransporte überhaupt nicht zuzulassen. Werden grenzüberschreitende Abfalltransporte zugelassen, muss rasche Beseitigung oder Verwertung als Bedingung bestehen bleiben. Anreize zu einer minderwertigen vorläufigen Behandlung (z.B. Sortierung oder sonstige Behandlungen, bei denen die korrekte Durchführung schwer zu prüfen ist) müssen möglichst weitgehend ausgeschaltet werden. Zudem ist es nicht denkbar, dass Lagerung, Rekonditionierung und Vermischung nicht im selben Mitgliedstaat stattfinden könnten (sonst würde dem Grundsatz der Autarkie zuwidergehandelt). Anschließend kann der fragliche Transport stattfinden, wenn er der endgültigen Verwertung dient.

Änderungsantrag 42 Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b

b) Die Verbringung entspräche nicht den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zum Schutz der Umwelt, zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder zum Schutz der Gesundheit.

b) Die Verbringung entspräche nicht den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zum Schutz der Umwelt, zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder zum Schutz der Gesundheit. ***Dabei kann auch die zuständige Behörde am Versandort ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften zum Schutz der Umwelt gegen geplante Verbringungen einwenden.***

Begründung

Durch diesen Änderungsantrag soll Umweltdumping verhindert werden.

Änderungsantrag 43
Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe d a (neu)

***da) Es handelt sich um
Siedlungsabfälle/unsortierte
Haushaltsabfälle.***

Begründung

Abfälle privater Haushalte sollten nicht mehr als unbedingt notwendig transportiert werden. Die Mitgliedstaaten sollten die Verantwortung für diese inhomogenen Abfälle tragen und dazu angeregt werden, ihre Hausmüllprobleme eigenständig im Sinn von Artikel 5 der Abfallrahmenrichtlinie 75/442/EWG zu lösen. Sie brauchen also die Möglichkeit, aufgrund der Bestimmungen über zur Beseitigung bestimmter Abfälle Einspruch gegen die Verbringung von Haushaltsabfällen zu erheben. Damit wird natürlich eine Zusammenarbeit mit Nachbarstaaten nicht ausgeschlossen.

Änderungsantrag 44
Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe d b (neu)

***db) Unter Berücksichtigung geografischer
Gegebenheiten oder der Notwendigkeit
besonderer Anlagen für bestimmte
Abfallarten – wenn die geplante
Verbringung nicht gemäß der geänderten
Richtlinie 75/442/EWG, insbesondere den
Artikeln 5 und 7, erfolgt – geht es darum,
(i) den Grundsatz der Entsorgungsautarkie
auf einzelstaatlicher Ebene anzuwenden;
(ii) dass die Beseitigungsanlage zur
Beseitigung von Abfällen benötigt wird, die
an einem näher gelegenen Ort angefallen
sind, und wenn die zuständige Behörde
solchen Abfällen Vorrang einräumt;
(iii) sicherzustellen, dass die Verbringung
im Einklang mit den
Abfallbewirtschaftungsplänen steht.***

Begründung

Einwände sollten aus den gleichen Gründen wie in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d möglich sein.

Änderungsantrag 45
Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe d c (neu)

dc) Die Verbringung der Abfälle ist nicht zur Verwertung, sondern zur Beseitigung bestimmt.

Begründung

Die zuständigen Behörden des Versandlandes und des Bestimmungslandes haben im Rahmen der Prüfung der Notifizierungsunterlagen gemäß Art. 8 und 9 auch zu prüfen, ob die Verbringung der Abfälle zur Beseitigung oder zur Verwertung bestimmt ist (vgl. auch Urteil in der Rechtssache C-6/00). In diesem Fall hat die Frist von 30 Tagen gemäß Art. 10 Abs. 1 noch nicht begonnen.

Falls jedoch eine zuständige Behörde die Tatsache, dass eine Verbringung zur Beseitigung anstatt zur Verwertung stattfinden soll, erst innerhalb der 30-Tage-Frist ermittelt, soll der vorgeschlagene Einwand möglich sein.

Änderungsantrag 46
Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe e

e) Der Anteil an verwertbarem und nicht verwertbarem Abfall, der geschätzte Wert der letztlich verwertbaren Stoffe oder die Kosten der Verwertung und die Kosten der Beseitigung des nicht verwertbaren Anteils rechtfertigen eine Verwertung unter **wirtschaftlichen und/oder** ökologischen Gesichtspunkten nicht.

e) Der Anteil an verwertbarem und nicht verwertbarem Abfall, der geschätzte Wert der letztlich verwertbaren Stoffe oder die Kosten der Verwertung und die Kosten der Beseitigung des nicht verwertbaren Anteils rechtfertigen eine Verwertung unter ökologischen Gesichtspunkten nicht..
Leitlinien dafür werden spätestens zum 1. Januar 2005 nach dem Verfahren des Artikels 18 der geänderten Richtlinie 75/442/EWG aufgestellt.

Begründung

Man kann logischerweise nicht davon ausgehen, dass grenzüberschreitende Abfallverbringungen stattfinden, die unwirtschaftlich sind. Wohl ist es wichtig, Transporte zu unterbinden, die eine Beseitigung oder Verwertung in nicht umweltverträglicher Weise zur Folge haben. Das entspricht der allgemeinen Zielsetzung in der Präambel dieser Verordnung (Erwägungen 13 und 28).

Die Kommission sollte Leitlinien aufstellen, damit in diesem Punkt mehr Klarheit besteht.

Änderungsantrag 47
Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe g a (neu)

ga) Um sicherzustellen, dass die betreffenden Abfälle im Einklang mit verbindlichen einzelstaatlichen Umweltnormen in Bezug auf die Verwertung oder verbindlichen einzelstaatlichen Verpflichtungen in Bezug auf Verwertung oder Recycling behandelt werden, sofern es keine verbindlichen gemeinschaftsrechtlichen Umweltnormen oder Verpflichtungen gibt und die einzelstaatlichen Regelungen im Einklang mit den Artikeln 3 und 4 der Richtlinie 75/442/EWG stehen.

Begründung

Um einen "Ökodumping" entgegen zu wirken, ist es erforderlich, dass die Behörde des Versandstaates einen Einwand erheben kann, wenn die geplante Verbringung zu einer Umgehung der im Versandstaat geltenden Umweltnormen oder Verpflichtungen führen würde. Die Erhebung dieses Einwands kommt nur in Betracht, sofern keine gemeinschaftsrechtlichen Normen oder Verpflichtungen bestehen (vgl. Einwand nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe g) und die einzelstaatlichen Regelungen mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind.

Änderungsantrag 48 Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe h

h) Um sicherzustellen, dass die betreffenden Abfälle nach Abfallbewirtschaftungsplänen im Sinne von Artikel 7 der geänderten Richtlinie 75/442/EG behandelt werden, so dass die Einhaltung verbindlicher gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen in Bezug auf Verwertung und Recycling gewährleistet ist.

h) Um sicherzustellen, dass die betreffenden Abfälle nach Abfallbewirtschaftungsplänen im Sinne von Artikel 7 der geänderten Richtlinie 75/442/EG behandelt werden, so dass die Einhaltung verbindlicher gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen in Bezug auf Verwertung und Recycling gewährleistet ist.

In den Fällen, in denen keine gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften mit Verpflichtungen in Bezug auf Verwertung und Recycling bestehen, haben die Mitgliedstaaten die Freiheit, auf der Grundlage dieser Verordnung selbst einschlägige Verpflichtungen heranzuziehen, sofern der betreffende Mitgliedstaat auch selbst diese Verpflichtungen in Bezug auf Verwertung und Recycling einhält.

Begründung

In der Rechtssache Kopenhagen¹ hat der Gerichtshof Klarheit über die grenzüberschreitende Verbringung von zur Verwertung bestimmten Abfällen geschaffen; diese Verbringungen sind Gegenstand der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 259/93 über Abfallverbringung. Der Gerichtshof bekräftigte, dass Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 75/442/EWG dahingehend auszulegen ist, dass ein Mitgliedstaat Maßnahmen in Bezug auf die Verbringung von Abfällen treffen darf, auch wenn die Verbringung nicht mit seinem Abfallbewirtschaftungsplan übereinstimmt, vorausgesetzt, der Plan entspricht den Bestimmungen des EG-Vertrags und der Richtlinie 75/442/EWG.

In der Begründung der Kommission zu dieser Verordnung wird dieses Problem auch erkannt (S. 16 des deutschen Textes):

„Sowohl auf Ebene der Gemeinschaft als auch auf Ebene der Mitgliedstaaten werden Strategien entwickelt, um die Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen zu fördern. Allerdings gibt es, abgesehen von der Müllverbrennung, kaum gemeinschafts-rechtliche Umweltschutzvorschriften in Bezug auf die Verwertung von Abfällen. Deshalb werden Abfälle in der Regel wohl den kostengünstigsten und damit wahrscheinlich auch ökologisch geringwertigsten Lösungen zugeführt. Über die tatsächlichen Abfallströme sind allerdings nur wenig faktische Daten verfügbar. In dieser besonderen Situation kann das Fehlen gemeinschaftsrechtlicher Umweltschutzstandards in Kombination mit freiem Handel dazu führen, dass Anlagen und Behandlungsmethoden von hoher ökologischer Leistungsfähigkeit vom Markt gedrängt und die in den Mitgliedstaaten unternommenen Anstrengungen zur Umsetzung hoher Umweltschutzstandards bei der Abfallverwertung untergraben werden. Die Kommission stellt daher fest, dass die Notwendigkeit besteht, gemeinschaftsweit gleiche Bedingungen für die Wiederverwendung herzustellen und ein hohes Maß an Umweltschutz und ökologischer Leistungsfähigkeit zu gewährleisten. Die Kommission wird diesbezügliche Vorschläge in die Thematische Strategie zum Recycling einbeziehen.“

Auch die Verabschiedung der IPPC-Richtlinie schafft noch keine Lösung für das genannte Problem. Die zu erstellenden Dokumente über die beste verfügbare Technik sind nur in geringer Zahl vorhanden und lassen ziemlich lange auf sich warten. Solange diese Lücken im Gemeinschaftsrecht nicht gefüllt sind, müssen die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Abfallbewirtschaftungspläne Lösungen schaffen. Bis dahin kommt es darauf an, dass die Mitgliedstaaten dafür sorgen können, dass Verwertung oder Recycling tatsächlich in umweltverträglicher Weise stattfindet. Das hat vielleicht den Effekt, dass die Kommission rasch geeignete Rechtsvorschriften vorschlägt.

Änderungsantrag 49 Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe h) a (neu)

ha) Der Heizwert der Abfälle, der Schadstoffgehalt der Abfälle oder die Vermischung mit anderen Abfällen rechtfertigen eine Verwertung unter

¹ Rechtssache C-209/98 FFAD/Kopenhavens Kommune [2000] Sammlung d. Rechtsprechung I-3743.

ökologischen Gesichtspunkten nicht.

Begründung

Der EuGH zeigte im Urteil in der Rs. C-228/00 (Rn. 47) auf, dass mit dem Einwandsgrund der so genannten Scheinverwertung Kriterien wie Heizwert, Schadstoffgehalt und Vermischung geprüft werden können. Zur Herstellung der Rechtssicherheit sollte diese Rechtsprechung im Text der Einwandsgründe zum Ausdruck gebracht werden.

Änderungsantrag 50
Artikel 13 Absatz 4

4. Werden die Probleme, die zu den Einwänden geführt hatten, nicht innerhalb der 30-tägigen Frist nach Artikel 10 Absatz 1 gelöst, so wird die Notifizierung ungültig und es ist eine erneute Notifizierung vorzunehmen, **sofern die betroffenen zuständigen Behörden und der Notifizierende keine anderslautende Übereinkunft treffen.**

4. Werden die Probleme, die zu den Einwänden geführt hatten, nicht innerhalb der 30-tägigen Frist nach Artikel 10 Absatz 1 gelöst, so wird die Notifizierung ungültig und es ist eine erneute Notifizierung vorzunehmen.

Begründung

Eine neue Notifizierung dient der Klarheit am ehesten. Deshalb ist es nicht sinnvoll, von dieser Vorschrift abzuweichen, wenn die Probleme nicht gelöst werden.

Änderungsantrag 51
Artikel 14 Absatz 1 a (neu)

Im Rahmen eines Sammelnotifizierungsverfahrens kann eine einzelne Notifizierung für mehr als eine Abfallverbringung während höchstens eines Kalenderjahrs gelten. Der betreffende Zeitraum kann im Einvernehmen zwischen den beteiligten zuständigen Behörden verkürzt werden.

Die übrigen Fristen im Rahmen eines Sammelnotifizierungsverfahrens sind die Fristen des Artikels 10.

Begründung

In der Verordnung 253/93 wird die Geltungsdauer von Sammelnotifizierungen auf ein Jahr begrenzt. Dabei sollte es in dieser Verordnung bleiben.

Es kommt der Klarheit zugute, wenn dargelegt wird, dass für Sammelnotifizierungen keine anderen Fristen gelten (etwa Fristen, in denen Einspruch erhoben werden kann, bzw. die Geltungsdauer einer Genehmigung).

Änderungsantrag 52
Artikel 14 Absatz 1 a (neu)

1a. Für eine Sammelnotifizierung gelten die gleichen Verfahren gemäß Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 4 bis 18.

Begründung

In der Praxis bezieht sich eine Notifizierung fast nie auf nur eine Verbringung. Eine Sammelnotifizierung betrifft in fast allen Fällen Hunderte von Verbringungen. Es gilt klarzustellen, dass das Verfahren für diese Sammelnotifizierungen das gleiche ist wie für eine einzelne Notifizierung.

Änderungsantrag 53
Artikel 15

1. Die zuständigen Behörden am Bestimmungsort, in deren Zuständigkeit spezielle Verwertungseinrichtungen fallen, können beschließen, dafür Vorabgenehmigungen ausstellen. ***entfällt***

Entsprechende Beschlüsse sind auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt und können jederzeit widerrufen werden.

2. Im Falle der Annahme einer Sammelnotifizierung gemäß Artikel 14 kann die zuständige Behörde am Bestimmungsort die in Artikel 10 Absatz 4 angegebene Gültigkeitsdauer der Genehmigung auf bis zu drei Jahre verlängern. ***entfällt***

3. Zuständige Behörden, die eine Vorabgenehmigung gemäß den Absätzen 1 und 2 erteilen, übermitteln der Kommission, dem OECD-Sekretariat und den zuständigen Behörden in den anderen Mitgliedstaaten folgende Angaben: ***entfällt***

(a) Name, Nummer und Anschrift der Verwertungseinrichtung;

(b) Beschreibung der angewandten Techniken einschließlich R-Code(s);

(c) Abfallarten nach spezifischen Einzeleinträgen in Anhang IV und IV A, für die der Beschluss gilt;

(d) von der Vorabgenehmigung betroffene Gesamtmenge;

(e) Zeitraum;

(f) etwaige Änderungen der Vorabgenehmigung;

(g) etwaige Änderungen der übermittelten Informationen.

Dazu kann das Formular in Anhang VI verwendet werden.

4. Auch etwaige Widerrufe sind gemäß Absatz 3 mitzuteilen. **entfällt**

5. Abweichend von den Bestimmungen der Artikel 10, 11 und 13 unterliegen gemäß Artikel 10 erteilte Genehmigungen, gemäß Artikel 11 erteilte Auflagen und gemäß Artikel 13 erhobene Einwände der betroffenen zuständigen Behörden einer Frist von sieben Werktagen ab der Absendung der Empfangsbestätigung durch die zuständige Behörde am Bestimmungsort gemäß Artikel 9. **entfällt**

6. Die zuständige Behörde am Versandort kann unbeschadet der Bestimmungen von Absatz 5 entscheiden, dass mehr Zeit notwendig ist, um vom Notifizierenden weitere Angaben oder Unterlagen zu erhalten. **entfällt**

In diesem Fall teilt die zuständige Behörde am Bestimmungsort dem Notifizierenden ihre Entscheidung innerhalb von sieben Werktagen schriftlich mit; eine Kopie des Schreibens wird den anderen betroffenen zuständigen Behörden übersandt.

Der insgesamt benötigte Zeitraum darf 30 Tage ab der Absendung der Empfangsbestätigung durch die zuständige Behörde am Bestimmungsort

gemäß Artikel 9 nicht überschreiten.

**7. Die Bestimmungen dieser Verordnung entfällt
gelten für alle von diesem Artikel
erfassten geplanten Verbringungen mit
den Änderung der Absätze 1, 2, 5 und 6
dieses Artikels.**

**8. Weitere Auflagen und Anforderungen entfällt
in Bezug auf Verwertungseinrichtungen
mit Vorabgenehmigung können nach dem
Verfahren des Artikels 18 der geänderten
Richtlinie 75/442/EWG festgelegt werden.**

Begründung

In der Praxis ist es sinnvoll, dass der Ausführstaat Gelegenheit hat, eine Notifizierung gründlich zu prüfen. Soweit der Einfuhrstaat eine Verwertungseinrichtung genehmigt hat, sollten die Fristen des Artikels 10 gelten.

Änderungsantrag 54

Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe e Unterabsatz 1

e) Bescheinigung der endgültigen Beseitigung oder Verwertung durch den Empfänger: Der Empfänger bescheinigt die endgültige Verwertung oder Beseitigung der Abfälle unter seiner Verantwortung so bald wie möglich, spätestens jedoch **30 Tage** nach Vollendung der Verwertung oder Beseitigung und nicht später als **ein Kalenderjahr** nach **Erhalt der Abfälle**.

e) Bescheinigung der endgültigen Beseitigung oder Verwertung durch den Empfänger: Der Empfänger bescheinigt die endgültige Verwertung oder Beseitigung der Abfälle unter seiner Verantwortung so bald wie möglich, spätestens jedoch **7 Werktagen** nach Vollendung der Verwertung oder Beseitigung und nicht später als **180 Tage** nach **der beiderseitigen schriftlichen Genehmigung der Notifizierung**.

Begründung

Ein ganzes Kalenderjahr für endgültige Beseitigung bzw. Verwertung der Abfälle ist viel zu lang bemessen. Außerdem ist es klarer, wenn die Frist zum selben Zeitpunkt beginnt wie in Artikel 10, nämlich dann, wenn die beiderseitige Genehmigung der Notifizierung erteilt ist. Es kann nicht Sinn der Sache sein, dass die Abfälle noch längere Zeit (unnötig) im Ausfuhr- oder Einfuhrstaat oder aber im Durchfuhrstaat liegen bleiben, bevor sie endgültig beseitigt oder verwertet werden. Eine Frist von 180 Tagen steht auch in der Verordnung 259/93 und wird noch immer als durchaus hinreichend angesehen.

Änderungsantrag 55

Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 2 Einleitung

Damit die Verbringung solcher Abfälle besser verfolgt werden kann, **hat derjenige** unter der Hoheitsgewalt des Versandstaats, der die Verbringung veranlasst, sicherzustellen, dass dabei folgende Informationen mitgeführt werden:

Damit die Verbringung solcher Abfälle besser verfolgt werden kann, **informiert die Person, die die Verbringung der Abfälle beabsichtigt, die zuständigen Behörden am Versandort und am Bestimmungsort 10 Arbeitstage vor der geplanten Verbringung. Derjenige** unter der Hoheitsgewalt des Versandstaats, der die Verbringung veranlasst, **hat** sicherzustellen, dass dabei folgende Informationen mitgeführt werden:

Begründung

Verbringungen von nicht-gefährlichen Abfällen, die in Anhang III aufgeführt sind und zur Verwertung bestimmt sind, unterliegen nicht der vorherigen schriftlichen Notifizierung wie andere Abfälle, sondern lediglich allgemeinen Informationspflichten.

Wenn die zuständigen Behörden in solchen Fällen über anstehende Verbringungen nicht rechtzeitig zumindest informiert werden, entfällt jede Möglichkeit der Kontrolle, ob der Abfall tatsächlich verwertet wird oder tatsächlich in Anhang III aufgeführt ist. Damit kann das andernfalls geltende Erfordernis der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Genehmigung umgangen werden, ohne dass die zuständigen Behörden dies erkennen können.

Änderungsantrag 56

Artikel 20 Absatz 1 einleitender Satz

1. Abfälle gemäß Artikel 3 Absatz 4 unterliegen neben der in Artikel 19 beschriebenen Informationspflicht folgenden Verfahrensvorschriften:

1. **Gefährliche** Abfälle gemäß Artikel 3 Absatz 4 unterliegen neben der in Artikel 19 beschriebenen Informationspflicht folgenden Verfahrensvorschriften:

Begründung

Die Einhaltung dieses Verfahrens ist nicht notwendig im Fall einer kleinen Menge an nicht gefährlichen Abfällen, die ausdrücklich zur Analyse im Labor bestimmt sind. Das Verfahren sollte nur für gefährliche Abfälle gelten.

Änderungsantrag 57

Artikel 26 Absatz 4

4. **Kann** weder der Notifizierende noch der Empfänger für die illegale Verbringung verantwortlich gemacht werden, **so** arbeiten die zuständigen Behörden gemeinsam darauf hin, dass die betreffenden Abfälle beseitigt oder verwertet werden.

4. **Insbesondere wenn** weder der Notifizierende noch der Empfänger für die illegale Verbringung verantwortlich gemacht werden **kann**, arbeiten die zuständigen Behörden gemeinsam darauf hin, dass die betreffenden Abfälle beseitigt oder verwertet werden.

werden.

Begründung

Auf eine Zusammenarbeit der Behörden soll generell hingewirkt werden, insbesondere auch in den Fällen, in denen sowohl der Notifizierende als auch der Empfänger für die illegale Verbringung verantwortlich sind - dies ist in der Praxis der häufigste Fall.

Änderungsantrag 58 Artikel 28 Absatz 2 Unterabsatz 2

In diesem Fall **kann** die zuständige Behörde am Versandort **mit Zustimmung der** anderen betroffenen zuständigen Behörden **und des Notifizierenden** entscheiden, die Übermittlung der in Absatz 3 aufgeführten Unterlagen und Informationen zu übernehmen und auszuführen.

In diesem Fall **können** die zuständige Behörde am Versandort **und die zuständige Behörde am Bestimmungsort in Abstimmung mit den** anderen betroffenen zuständigen Behörden entscheiden, die **Versendung und den Empfang** der in Absatz 3 aufgeführten Unterlagen und Informationen zu übernehmen und auszuführen.

Der elektronische Datenaustausch vom und zum Notifizierenden erfolgt in diesem Fall über die Behörde am Versandort, der elektronische Datenaustausch vom und zum Empfänger erfolgt über die Behörde am Bestimmungsort.

Begründung

Für die Etablierung eines effizienten, fehlerfreien und möglichst kostensparenden elektronischen Datenaustauschs ist es essentiell, dass der Abfallbesitzer (Exporteur und Importeur) nur eine Datenschnittstelle zu seiner zuständigen Behörde implementieren muss. Andernfalls müsste er zu allen betroffenen Behörden eine zum Teil unterschiedlich definierte Schnittstelle aufbauen, wobei es ihm in der Praxis nicht zumutbar wäre, jede Schnittstellenänderung der Behörden anderer Mitgliedstaaten in Erfahrung zu bringen und seine Schnittstelle anzupassen. Für die Behörden, die sich ohnedies abstimmen müssen, ist dies ein vergleichsweise geringes Problem. Die einzig praktikable Lösung, die auch im gegenwärtig einzigen EU-Projekt zum elektronischen Datenaustausch im Zusammenhang mit der Verbringung von Abfällen (EUDIN - European Data Interchange for Waste-Notification-System) vorgesehen ist, besteht daher darin, dass die Exportbehörde den elektronischen Datenaustausch mit dem Notifizierenden und die Importbehörde den elektronischen Datenaustausch mit dem Empfänger übernimmt. Die Exportbehörde übernimmt sodann die Datenweiterleitung der vom Notifizierenden kommenden elektronischen Dokumente und Informationen an die anderen Behörden. Für die vom Empfänger kommenden elektronischen Dokumente und Informationen übernimmt diese Aufgabe die Importbehörde.

Da es sich hierbei um mehrere tausend Meldungen pro Jahr handelt, die die Behörden derzeit

kaum bewältigen können, muss es den Mitgliedstaaten möglich sein, ein verpflichtendes System des elektronischen Datenaustausches zur Steigerung der Effizienz der Verwaltung einzuführen.

Änderungsantrag 59
Artikel 31

Dem Notifizierenden können angemessene und verhältnismäßige Verwaltungskosten für die Durchführung des Notifizierungs- und Überwachungsverfahrens sowie übliche Kosten angemessener Analysen und Kontrollen auferlegt werden.

Dem Notifizierenden können angemessene und verhältnismäßige Verwaltungskosten für die Durchführung des Notifizierungs- und Überwachungsverfahrens sowie übliche Kosten angemessener Analysen und Kontrollen auferlegt werden. **Die Kommission kann beschließen, für diese Kosten einen Höchstbetrag festzulegen.**

Begründung

Um zu hohe oder zu unterschiedliche Kosten zu vermeiden, kann die Kommission einen Höchstbetrag dafür festlegen.

Änderungsantrag 60
Artikel 31 a (neu)

(31 a) In Ausnahmefällen, wenn die spezielle geografische Situation es erfordert, können die betroffenen Mitgliedstaaten bezüglich der grenzüberschreitenden Verbringung von notifizierungspflichtigen, im Grenzbereich zwischen diesen Mitgliedstaaten anfallenden Abfällen zu den nächsten geeigneten Anlagen, die sich im Grenzbereich zwischen diesen Mitgliedstaaten befinden, bilaterale Übereinkünfte über Erleichterungen beim Notifizierungsverfahren bei der Verbringung von spezifischen Abfallströmen abschließen.

Diese Übereinkünfte werden der Kommission vor Beginn der Anwendung dieser Übereinkünfte mitgeteilt.

Begründung

Eine Erleichterung des Notifizierungsverfahrens für bestimmte Fälle, in denen es die

geografische Situation erfordert, sollte gegeben sein.

Änderungsantrag 61
Artikel 42 Absatz 4

4. Bei einem bestimmten Abfallstrom und einer bestimmten Verwertungsmaßnahme kann eine umweltverträgliche Behandlung unter anderem dann angenommen werden, wenn ***nachgewiesen wird, dass die in Anhang IX für den betreffenden Abfallstrom aufgeführte Handlungsleitlinie in der Einrichtung im Empfängerstaat angewandt wird.***

Gleichwohl greift diese Annahme der Gesamtbewertung der umweltverträglichen Behandlung während der Verbringung einschließlich der endgültigen Beseitigung oder Verwertung im Empfängerstaat nicht vor.

4. Bei einem bestimmten Abfallstrom und einer bestimmten Verwertungsmaßnahme kann eine umweltverträgliche Behandlung unter anderem dann angenommen werden, wenn ***der Empfängerstaat nachweisen kann, dass die empfangende Anlage mindestens gemäß solchen arbeitsmedizinischen Normen und Umweltschutznormen betrieben wird, die den Normen der Europäischen Union gleichwertig sind.***

Gleichwohl greift diese Annahme der Gesamtbewertung der umweltverträglichen Behandlung während der Verbringung einschließlich der endgültigen Beseitigung oder Verwertung im Empfängerstaat nicht vor.

Als Anhaltspunkte für umweltverträglichen Umgang mit Abfällen können die in Anhang IX aufgeführten Quellen herangezogen werden.

Dieser Artikel gilt nicht für Abfallexporte, die unter Artikel 35 oder 37 fallen.

Begründung

Die Leitlinien des Basler Übereinkommens reichen nicht aus, für eine umweltverträgliche Behandlung zu sorgen, und waren auch nie dazu gedacht, verbindlich zu werden. Sie haben deskriptiven statt präskriptiven Inhalt, legen nur verschiedene Szenarien mit unterschiedlichen Ausgangssituationen des jeweiligen Landes dar und empfehlen nur sehr selten das Verbot problematischer Praktiken. Mehrere dort beschriebene Verfahrensweisen wären im Gemeinschaftsrecht nicht erlaubt. Erlaubt wäre beispielsweise das Aufdocken eines Schiffes am Ufer zwecks Abwrackung. Daher können diese Leitlinien allenfalls Anhaltspunkte bieten. Sinnvoller ist die Forderung, dass den EU-Normen gleichwertige Normen eingehalten werden, um für umweltverträgliche Abfallbehandlung zu sorgen.

Im übrigen betreffen diese Leitlinien den Umgang mit gefährlichen Abfällen. Der Export gefährlicher Abfälle in Nicht-OECD-Staaten ist aber verboten. Deshalb sollte eine spezifische Klausel in Anlehnung an die Begründung zum Vorschlag der Kommission eingefügt werden, die klarstellt, dass das Erfordernis eines umweltverträglichen Umgangs nicht für verbotene Exporte gilt.

Änderungsantrag 62
Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe c a (neu)

ca) anderen Gebieten in den Fällen, in denen ausnahmsweise während Krisen bzw. Kriegsfällen kein bilaterales Abkommen oder Übereinkommen gemäß Buchstabe b oder c geschlossen werden kann oder zuständige Behörden des Versandlandes nicht handlungsfähig sind.

Begründung

Erfahrungsgemäß können Regierungen und Behörden in Krisen- bzw. Kriegsfällen handlungsunfähig oder nicht existent sein (Beispiel : Afghanistan). Auch in diesen Fällen sollte es möglich sein, bestimmte gefährliche Abfälle von Streitkräften zu exportieren, ohne dass ein bilaterales Abkommen erforderlich ist bzw. ohne dass die Behörden im Versandland zustimmen müssen. Sobald jedoch die Regierung bzw. Behörden handlungsfähig sind, sollte keine Ausnahme mehr gemacht werden. Im Fall Afghanistan hat die Bundesregierung ein bilaterales Abkommen abgeschlossen, nachdem die Regierung dazu in der Lage war.

Änderungsantrag 63
Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe b a (neu)

ba) In den in Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe d genannten Krisen- bzw. Kriegsfällen ist eine Zustimmung der zuständigen Behörden am Versandort nicht erforderlich.

Begründung

Erfahrungsgemäß können Regierungen und Behörden in Krisen- bzw. Kriegsfällen handlungsunfähig oder nicht existent sein (Beispiel : Afghanistan). Auch in diesen Fällen sollte es möglich sein, bestimmte gefährliche Abfälle von Streitkräften zu exportieren, ohne dass ein bilaterales Abkommen erforderlich ist bzw. ohne dass die Behörden im Versandland zustimmen müssen. Sobald jedoch die Regierung bzw. Behörden handlungsfähig sind, sollte keine Ausnahme mehr gemacht werden. Im Fall Afghanistan hat die Bundesregierung ein bilaterales Abkommen abgeschlossen, nachdem die Regierung dazu in der Lage war.

Änderungsantrag 64
Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe d a) (neu)

(da) anderen Gebieten in den Fällen, in denen ausnahmsweise während Krisen- bzw. Kriegsfällen kein bilaterales

Abkommen oder Übereinkommen gemäß Buchstabe c oder d geschlossen werden kann oder zuständige Behörden des Versandlandes nicht handlungsfähig sind.

Begründung

Erfahrungsgemäß können Regierungen und Behörden in Krisen- bzw. Kriegsfällen handlungsunfähig oder nicht existent sein (Beispiel : Afghanistan). Auch in diesen Fällen sollte es möglich sein, bestimmte gefährliche Abfälle von Streitkräften zu exportieren, ohne dass ein bilaterales Abkommen erforderlich ist bzw. ohne dass die Behörden im Versandland zustimmen müssen. Sobald jedoch die Regierung bzw. Behörden handlungsfähig sind, sollte keine Ausnahme mehr gemacht werden. Im Fall Afghanistan hat die Bundesregierung ein bilaterales Abkommen abgeschlossen, nachdem die Regierung dazu in der Lage war.

Änderungsantrag 65
Artikel 46 Absatz 2

2. Es gelten die folgenden Änderungen:

Die gemäß Artikel 10 notwendige Genehmigung kann von der zuständigen Behörde am Versandort außerhalb der Gemeinschaft stillschweigend erteilt werden.

2. Es gelten die folgenden Änderungen:

a) Die gemäß Artikel 10 notwendige Genehmigung kann von der zuständigen Behörden am Versandort außerhalb der Gemeinschaft stillschweigend erteilt werden.

b) In den in Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe e genannten Krisen- bzw. Kriegsfällen ist eine Zustimmung der zuständigen Behörden am Versandort nicht erforderlich.

Begründung

Erfahrungsgemäß können Regierungen und Behörden in Krisen- bzw. Kriegsfällen handlungsunfähig oder nicht existent sein (Beispiel: Afghanistan). Auch in diesen Fällen sollte es möglich sein, bestimmte gefährliche Abfälle von Streitkräften zu exportieren, ohne dass ein bilaterales Abkommen erforderlich ist bzw. ohne dass die Behörden im Versandland zustimmen müssen. Sobald jedoch die Regierung bzw. Behörden handlungsfähig sind, sollte keine Ausnahme mehr gemacht werden. Im Fall Afghanistan hat die Bundesregierung ein bilaterales Abkommen abgeschlossen, nachdem die Regierung dazu in der Lage war.

Änderungsantrag 66
Artikel 54 Absatz -1 (neu)

-1. Die zuständige Behörde des exportierenden oder importierenden Mitgliedstaats stellt spätestens 7 Tage nach

Erteilung der Genehmigung sämtliche Notifizierungen von Verbringungen, für die sie die Genehmigung erteilt hat, und alle damit zusammenhängenden Unterlagen mit geeigneten Mitteln, wie dem Internet, öffentlich zur Verfügung.

Begründung

Notifizierungen werden in den Niederlanden und Finnland bereits veröffentlicht. Sie sollten in allen Mitgliedstaaten öffentlich zugänglich sein, damit Scheinverwertung aufgespürt werden kann.

Änderungsantrag 67
Artikel 62 Absatz 1

1. Die Kommission kann zusätzliche Maßnahmen in Bezug auf die Durchführung, Anwendung, Verwaltung und Durchsetzung dieser Verordnung annehmen.

1. Die Kommission kann zusätzliche Maßnahmen in Bezug auf die Durchführung, Anwendung, Verwaltung und Durchsetzung dieser Verordnung ***und der Artikel des Vertrags von 2003 über den Beitritt zur Europäischen Union, die Abfallverbringungen betreffen***, annehmen.

Begründung

Die Elemente des Beitrittsvertrags, die Abfallverbringungen betreffen, sind zu berücksichtigen. Die Kommission arbeitet bereits entsprechende Informationsdokumente aus.

Änderungsantrag 68
Anhang III Teil II Eintrag GC030 letzte Spalte

Schiffe und andere schwimmende Vorrichtungen, zum Abwracken, ohne Ladung und andere ***aus dem Betreiben des Schiffes herrührende*** Stoffe, die als gefährlicher Stoff oder Abfall eingestuft sein könnten¹

Schiffe und andere schwimmende Vorrichtungen, zum Abwracken, ohne Ladung und andere ***in dem Schiff auftretende*** Stoffe, die als gefährlicher Stoff oder Abfall eingestuft sein könnten

¹ ***Diese Formulierung („ohne Ladung...“) ist so zu verstehen, dass internationale Regeln und Leitlinien zum Schiffsrecycling vollständig eingehalten werden.***

entfällt

Begründung

Es bestehen viele Bedenken gegen die Art und Weise, in der Schiffe in Ländern der dritten Welt abgewrackt werden. Die dafür geltenden Bedingungen werden aus dieser Verordnung nicht deutlich. Schiffe zum Abwracken fallen nur unter Anhang III (grüne Liste). Dabei wird davon ausgegangen, dass die Schiffe keine gefährlichen Stoffe bzw. Abfälle mehr enthalten. Wenn sie dagegen gefährliche Stoffe bzw. Abfälle enthalten, müssen sie unter Anhang V (rote Liste) fallen. Die Fußnote zu Anhang III Teil 2 Eintrag GC 030 verweist nicht konkret auf die international anerkannten Vorschriften. Besser ist es, in Anhang IX einen konkreten Verweis auf die internationalen Leitlinien aufzunehmen, sodass dieser Anhang für alle diesbezüglichen Teile der Verordnung gilt.

Änderungsantrag 69 Anhang V Erläuterungen Ziffer 2

Dieser Anhang besteht aus drei Teilen, wobei die Teile 2 und 3 nur gelten, wenn Teil 1 keine Anwendung findet. Um festzustellen, ob ein Abfall unter Anhang V dieser Verordnung fällt, muss daher zuerst geprüft werden, ob er in Teil 1 des Anhangs V aufgeführt ist, wenn das nicht der Fall ist, ob er in Teil 2 erfasst ist, und wenn das nicht zutrifft, ob er in Teil 3 erfasst ist.

Teil 1 ist in zwei Abschnitte unterteilt. Liste A enthält Abfälle, die im Sinne des Basler Übereinkommens als gefährlich gelten **und daher unter das Ausfuhrverbot fallen**; Liste B enthält Abfälle, die nicht **unter das Ausfuhrverbot fallen**.

Ist ein Abfall in Teil 1 erfasst, **muss geprüft werden, ob er in Liste A oder B aufgeführt ist. Nur wenn ein Abfall weder in Liste A noch in Liste B von Teil 1 erscheint, muss geprüft werden, ob er unter den gefährlichen Abfällen von Teil 2 oder in Teil 3 aufgeführt ist. Trifft das zu**, fällt er unter das Ausfuhrverbot.

Dieser Anhang besteht aus drei Teilen, wobei die Teile 2 und 3 nur gelten, wenn Teil 1 **Liste A** keine Anwendung findet. Um festzustellen, ob ein Abfall unter Anhang V dieser Verordnung fällt, muss daher zuerst geprüft werden, ob er in Teil 1 **Liste A** des Anhangs V aufgeführt ist, wenn das nicht der Fall ist, ob er in Teil 2 erfasst ist, und wenn das nicht zutrifft, ob er in Teil 3 erfasst ist.

Teil 1 ist in zwei Abschnitte unterteilt. Liste A enthält Abfälle, die im Sinne des Basler Übereinkommens als gefährlich gelten; Liste B enthält Abfälle, die nicht **als gefährlich gelten**.

Ist ein Abfall in Teil 1 **Liste A** erfasst, **fällt er unter das Ausfuhrverbot. Ist ein Abfall nicht in Teil 1 Liste A erfasst, jedoch in Teil 2 oder Teil 3**, fällt er **ebenfalls** unter das Ausfuhrverbot.

Begründung

Durch diese Änderung ändert sich die Reihenfolge der Abfalllisten, sodass die EU-Liste der gefährlichen Abfälle höhere Priorität hat als die Liste der nicht gefährlichen Abfälle im Basler Übereinkommen.

Änderungsantrag 70
Anhang V Einleitung Absatz 4 Unterabsatz 1

4. Auch wenn ein Abfall nicht in diesem Anhang als gefährlicher Abfall aufgeführt ist, **oder wenn er in Teil I, Liste B, aufgeführt ist**, kann er unter besonderen Voraussetzungen als gefährlich eingestuft werden und unter das Ausfuhrverbot gemäß Artikel 37 dieser Verordnung fallen, wenn er eine der in Anhang III der Richtlinie 91/689/EWG beschriebenen Eigenschaften aufweist, wobei für H3 bis H8, H10 und H11 des genannten Anhangs die Grenzwerte der Entscheidung 2000/532/EG der Kommission in ihrer geänderten Fassung zu berücksichtigen sind, wie in Artikel 1 Absatz 4 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 91/689/EWG und in der Überschrift von Anhang III dieser Verordnung vorgesehen.

4. Auch wenn ein Abfall nicht in diesem Anhang als gefährlicher Abfall aufgeführt ist, kann er unter besonderen Voraussetzungen als gefährlich eingestuft werden und unter das Ausfuhrverbot gemäß Artikel 37 dieser Verordnung fallen, wenn er eine der in Anhang III der Richtlinie 91/689/EWG beschriebenen Eigenschaften aufweist, wobei für H3 bis H8, H10 und H11 des genannten Anhangs die Grenzwerte der Entscheidung 2000/532/EG der Kommission in ihrer geänderten Fassung zu berücksichtigen sind, wie in Artikel 1 Absatz 4 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 91/689/EWG und in der Überschrift von Anhang III dieser Verordnung vorgesehen.

Begründung

Durch diese Änderung ändert sich die Reihenfolge der Abfalllisten, sodass die EU-Liste der gefährlichen Abfälle höhere Priorität hat als die Liste der nicht gefährlichen Abfälle im Basler Übereinkommen.

Änderungsantrag 71
Anhang V Teil 2 Punkt 16 01

Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)

Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen **sowie Wasserfahrzeuge und Flugzeuge**) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)

Begründung

Es ist nicht in allen Sprachen klar, dass unter „Fahrzeuge“ mehr zu verstehen ist als Kraftfahrzeuge. Es gilt deutlich darzulegen, dass auch landwirtschaftliche Maschinen, Wasserfahrzeuge und Flugzeuge gemeint sind.

Änderungsantrag 72
Anhang V Teil II Abschnitt 16 Eintrag 16 01 04* a (neu)

16 01 04*a Schiffe und andere schwimmende Vorrichtungen, zum Abwracken, ohne Ladung und andere in dem Schiff auftretende Stoffe, die als gefährlicher Stoff oder Abfall eingestuft sein könnten

Begründung

Es bestehen viele Bedenken gegen die Art und Weise, in der Schiffe in Ländern der dritten Welt abgewrackt werden. Die dafür geltenden Bedingungen werden aus dieser Verordnung nicht deutlich. Schiffe zum Abwracken fallen nur unter Anhang III (grüne Liste). Dabei wird davon ausgegangen, dass die Schiffe keine gefährlichen Stoffe bzw. Abfälle mehr enthalten. Wenn sie dagegen gefährliche Stoffe bzw. Abfälle enthalten, müssen sie unter Anhang V (rote Liste) fallen. Der Asterisk neben der Nummer bedeutet, dass es sich um gefährliche Abfälle handelt.

Änderungsantrag 73
Anhang V Teil II Abschnitt 16 Eintrag 16 01 06 a (neu)

16 01 06*a Schiffe und andere schwimmende Vorrichtungen, zum Abwracken, ohne Ladung und andere in dem Schiff auftretende Stoffe, die als gefährlicher Stoff oder Abfall eingestuft sein könnten

Begründung

Es bestehen viele Bedenken gegen die Art und Weise, in der Schiffe in Ländern der dritten Welt abgewrackt werden. Die dafür geltenden Bedingungen werden aus dieser Verordnung nicht deutlich. Schiffe zum Abwracken fallen nur unter Anhang III (grüne Liste). Dabei wird davon ausgegangen, dass die Schiffe keine gefährlichen Stoffe bzw. Abfälle mehr enthalten. Wenn sie dagegen gefährliche Stoffe bzw. Abfälle enthalten, müssen sie unter Anhang V (rote Liste) fallen. Der Asterisk neben der Nummer bedeutet, dass es sich um gefährliche Abfälle handelt. Es ist jedoch sinnvoll, Schiffe, die nicht mehr gefährliche Abfälle oder Stoffe enthalten, in die EU-Abfallliste aufzunehmen (ohne Asterisk, weil keine gefährlichen Abfälle gegeben sind). Damit würde eher gewährleistet, dass zum Abwracken bestimmte Schiffe umweltverträglich behandelt werden: Der Ausfuhr- und der Empfangsstaat könnten Einwände gegen die Verbringung eines Schiffes zwecks Abwrackung erheben, wenn es zur Beseitigung bestimmt ist.

Änderungsantrag 74
Anhang IX Untertitel I Fußnote (neu)

I. AUF DER KONFERENZ DER

I. AUF DER KONFERENZ DER

**VERTRAGSPARTEIEN DES
GEÄNDERTEN BASLER
ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE
KONTROLLE DER
GRENZÜBERSCHREITENDEN
VERBRINGUNG GEFÄHRLICHER
ABFÄLLE UND IHRER ENTSORGUNG
VERABSCHIEDETE LEITLINIEN:**

**VERTRAGSPARTEIEN DES
GEÄNDERTEN BASLER
ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE
KONTROLLE DER
GRENZÜBERSCHREITENDEN
VERBRINGUNG GEFÄHRLICHER
ABFÄLLE UND IHRER ENTSORGUNG
VERABSCHIEDETE LEITLINIEN:**

** Diese Leitlinien gelten nur für
Abfallverbringungen in OECD-Staaten
oder Verbringungen nicht gefährlicher
Abfälle zur Verwertung in Nicht-OECD-
Staaten.*

Begründung

Der Klarheit halber ist ein erläuternder Hinweis sinnvoll. Verbringungen gefährlicher Abfälle in Nicht-OECD-Staaten sind nach Artikel 37 nicht erlaubt. Die drei Leitlinien des Anhangs IX Teil I betreffen derzeit nur gefährliche Abfälle. Künftig könnte es vorkommen, dass Leitlinien, die nicht gefährliche Abfälle betreffen, mit aufgenommen werden. Da die Verbringung nicht gefährlicher Abfälle zur Verwertung in Nicht-OECD-Staaten möglich ist, könnte Anhang IX Teil I unter Umständen in Zukunft für Nicht-OECD-Staaten gelten.

**Änderungsantrag 75
Anhang IX Teil I a (neu)**

***I A. LEITLINIEN, DIE AUF DER REGULÄREN
TAGUNG DER VERSAMMLUNG DER
INTERNATIONALEN
SEESCHIFFFAHRTSORGANISATION
VERABSCHIEDET WURDEN:***

***1. Leitlinien für das Recycling von
Schiffen¹.***

***¹ verabschiedet von der Versammlung der
Internationalen Seeschiffahrts-
Organisation auf ihrer 23. regulären
Tagung, 24. November bis 5. Dezember
2003.***

Begründung

Die Fußnote zu Anhang III Teil 2 Rubrik GC 030 verweist nicht konkret auf die international anerkannten Vorschriften. Besser ist es, in Anhang IX einen konkreten Verweis auf die internationalen Leitlinien aufzunehmen, sodass dieser Anhang für alle diesbezüglichen Teile der Verordnung gilt. Diese Leitlinien wurden bereits von der IMO-Arbeitsgruppe MEPC 49 (Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt) am 18.7.2003 verabschiedet. Die formelle

Billigung durch die IMO-Versammlung findet im November 2003 statt. Im Vorgriff darauf ist es sinnvoll, diese Leitlinien schon jetzt in diesen Anhang mit Leitlinien für den umweltgerechten Umgang aufzunehmen (siehe Artikel 42 dieses Verordnungsentwurfs). Die Fußnote in Anhang III Teil 2 Rubrik GC 030 kann deshalb gestrichen werden.

Änderungsantrag 76
Annex IX Teil I b (neu)

Vom OECD-Rat verabschiedete Leitlinien:

1. Technische Anleitung für den umweltverträglichen Umgang mit gebrauchten und zu verschrottenden Personal Computers

[ENV/EPOC/WGWPR(2001)3/FINAL]

Begründung

Neue Leitlinie, mit aufzunehmen in die Liste der Leitlinien für einen umweltgerechten Umgang mit Abfällen.

Änderungsantrag 77
Anhang IX Teil I c (neu)

Auf dem IAO-Treffen verabschiedete Leitlinien:

1. Leitlinien über Sicherheit und Gesundheit beim Abwracken von Schiffen¹

¹ verabschiedet auf einem IAO-Expertentreffen, 7.-14. Oktober 2003.

Begründung

Neue Leitlinie, mit aufzunehmen in die Liste der Leitlinien für einen umweltgerechten Umgang mit Abfällen.

BEGRÜNDUNG

1. Einleitung

Dass Abfallverbringungen stattfinden, ist völlig normal und hat auch seinen Sinn. Abfälle werden bei Haushalten oder Betrieben abgeholt und anschließend zu einer Anlage verbracht, in der sie umweltgerecht verarbeitet werden können. Allerdings stellt sich das Problem, dass immer mehr Abfallbeförderung über große Entfernungen stattfindet, sogar über die Grenzen hinweg und auch nach außerhalb der Europäischen Union. Es gibt verschiedenste Gründe, sich für die Abfallverbringung über die Grenzen hinweg zu entscheiden. Einige wichtige Gründe sind:

1. Der Mitgliedstaat erfüllt nicht die Voraussetzungen nach Artikel 5 der Richtlinie 75/442/EWG, d.h. Autarkie in Bezug auf die Abfallentsorgung.
2. Exportierte Abfälle werden in einer Weise verarbeitet, die kostengünstiger ist, jedoch den Anforderungen an die Abfallverwertung entspricht.
3. Exportierte Abfälle werden als Rohstoff verwendet, sodass sie formal nicht mehr unter die Definition von „Abfälle“ fallen.

Daneben ist natürlich denkbar, dass wegen unzulänglicher Durchführung des Gemeinschaftsrechts und des einzelstaatlichen Rechts illegale Verbringung und Verarbeitung von Abfall stattfindet.

Zu 1.

Zu diesem Punkt genügen ganz kurze Ausführungen, denn die Mitgliedstaaten müssen den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften genügen. Wenn das nicht der Fall ist, hat die Kommission von ihren Befugnissen Gebrauch zu machen und die betreffenden Mitgliedstaaten zur Umsetzung und Durchführung der Rechtsvorschriften zu zwingen.

Zu 2.

Hier sind die Probleme viel heikler, denn die Auslegung der gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften wird umfassend diskutiert. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat hier mehrere Urteile gesprochen. Hierauf wird in dieser Begründung noch näher eingegangen.

Zu 3.

Für die Beseitigung oder Verwertung von Abfällen sollte es unerheblich sein, ob die Abfälle formal dem Abfallbegriff entsprechen oder nicht. Ganz abenteuerlich wird die Sache, wenn der Status der Abfälle von der nachfolgenden Verarbeitung abhängt. Die Diskussion über einen Abfallberg verändert die Eigenschaften dieses Abfallbergs nicht. Am wichtigsten ist, dass dieser Abfallberg umweltgerecht behandelt wird. Artikel 5 der Richtlinie 75/442/EWG schreibt auch vor, dass die Mitgliedstaaten ein integriertes Netz von Beseitigungsanlagen einrichten, und zwar unter Berücksichtigung der besten verfügbaren Technik und in einer Weise, die ein hohes Umweltschutzniveau gewährleistet. Bei diesem rechtlichen Rahmen sollte es also überhaupt nicht in Frage kommen, wegen geringeren Kosten nach einer Abfallentsorgung mit schlechterem Umweltschutzniveau zu suchen.

Der Ehrlichkeit halber ist jedoch festzustellen, dass das Gemeinschaftsrecht dazu durchaus Anlass bietet. Für unterschiedliche Abfallbeseitigungsmaßnahmen gelten unterschiedliche

Umweltnormen. Die Verbrennung von Abfällen muss nach der Richtlinie 2000/76/EG strengeren Emissionsanforderungen genügen als die gemeinsame Verbrennung von Abfällen in z.B. einem Zementofen oder einem Kraftwerk. Die Folge ist, dass immer mehr Abfälle in Anlagen zur gemeinsamen Verbrennung wandern, woraus sich mehr Schadstoffemissionen ergeben.

Im Lauf der Jahre ist ein europäischer Abfallmarkt mit schwunghaftem internationalem Abfallhandel entstanden. Es gibt einen Wettbewerb auf der Ebene des Preises und der Umweltauflagen. Ein Preiswettbewerb gehört zum freien Binnenmarkt, ein Wettbewerb um Umweltnormen dagegen nicht. Um den Wettbewerb auf der Ebene der Umweltnormen zu bekämpfen, gilt es, Umweltmindestnormen in das Gemeinschaftsrecht einzuführen. Auf diese Art lassen sich gleiche Spielregeln schaffen, sodass ein funktionierender Wettbewerb auf dem europäischen Abfallmarkt gegeben ist.

2. Inhalt des Vorschlags der Kommission

Die vier Hauptziele des Vorschlags:

- Umsetzung des Beschlusses C(2001) 107 des OECD-Rates vom 14. Juni 2001¹ in Gemeinschaftsrecht;
- Lösung der Probleme, die bei Anwendung, Verwaltung und Durchsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 über die Abfallverbringung² aufgetreten sind und Herstellung größerer rechtlicher Klarheit;
- weltweite Harmonisierung im Bereich der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen;
- strukturelle Konsolidierung der Artikel dieser Verordnung.

Rechtsgrundlage dieser Verordnung ist der Umweltschutzartikel (Artikel 175 Absatz 1), denn das Hauptziel der Verordnung ist der Schutz der Umwelt. Da die Vorschriften außerdem den internationalen Handel betreffen, ist Artikel 133 die zusätzliche Rechtsgrundlage. Vor diesem Hintergrund ist es durchaus merkwürdig, dass die Kommission im Fall einer vergleichbaren Verordnung, der Verordnung über die Einfuhr und Ausfuhr chemischer Stoffe, die umweltbezogene Rechtsgrundlage vor dem Gerichtshof der EG angefochten hat.

Bei der Verbringung von Abfällen müssen verschiedene Verfahren und Überwachungsregelungen befolgt werden, die von der Art der verbrachten Abfälle und deren Behandlung am Zielort abhängen. Es gelten also verschiedene Ebenen von Kontrollregelungen nach Maßgabe der von den Abfällen ausgehenden Risiken sowie ihrer Behandlung (Verwertung oder Beseitigung).

Ein Verfahren der vorherigen Genehmigung gilt für

1. sämtliche Verbringungen von Abfällen zur Beseitigung (alle Abfallarten),

¹ Beschluss C(2001)107/FINAL des OECD-Rates zur Änderung des Beschlusses C(92)39 endg. über die Überwachung der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen zur Verwertung. Eine Ergänzung dieses Beschlusses, C(2001)107/ADD1, die das Notifizierungs- und Versandformular sowie Anleitungen zum Ausfüllen derselben enthält, wurde vom Rat am 28. Februar 2002 verabschiedet. Die Ergänzung wurde schließlich als Abschnitt C von Anhang 8 in den Beschluss integriert, und die vollständige Version des Beschlusses wurde im Mai 2002 als Beschluss C(2001)107/endg. vorgelegt.

² Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft, geändert (ABl. L 30 vom 6.2.1993, S. 1).

2. Verbringungen von gefährlichen und mäßig gefährlichen Abfällen (ehemals rote und gelbe Liste, jetzt gemeinsam in Anhang IV), die zur Verwertung bestimmt sind.

Der Abfallerzeuger oder -einsammler – der Notifizierende –, der solche Verbringung beabsichtigt, muss also der zuständigen Behörde am Versandort zuvor eine schriftliche Notifizierung vorlegen. Bei der Notifizierung muss der Notifizierende mit dem Empfänger bereits einen Vertrag über die Verwertung oder Beseitigung der notifizierten Abfälle geschlossen und eine finanzielle oder gleichwertige andere Sicherheit geleistet haben, die die Verbringung bis zur erfolgten Verwertung oder Beseitigung abdeckt.

Eine Verbringung, die vorherige Genehmigung voraussetzt, darf erst aufgenommen werden, wenn der Notifizierende folgende Unterlagen erhalten hat:

- schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde am Versandort,
- schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde am Bestimmungsort sowie
- innerhalb der 30-tägigen Frist schriftliche Genehmigung der für die Durchfuhr zuständigen Behörde (danach kann deren stillschweigende Genehmigung vorausgesetzt werden).

Die Verbringung nicht gefährlicher Abfälle (ehemals grüne Liste, jetzt Anhang III) unterliegt nicht dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung. Solche Verbringungen unterliegen nur der allgemeinen Informationspflicht, wonach bestimmte Informationen bereitzuhalten und Dokumente mitzuführen sind. Außerdem ist in diesem Fall zwischen demjenigen, der die Verbringung veranlasst, und dem Empfänger ein Vertrag über die Verwertung der verbrachten Abfälle zu schließen, und ein Nachweis hierüber ist bei der Verbringung mitzuführen.

In der neuen Verordnung gibt es demnach nur noch zwei Verfahren (vorherige Genehmigung und allgemeine Informationspflicht), weil es nur noch zwei Listen von Abfällen gibt. De facto gibt es nur noch eine grüne Liste (Anhang III) und eine rote Liste (Anhänge IV und V). Die Bezeichnungen grün, gelb und rot für die Listen der Verordnung von 1993 werden allerdings nicht mehr benutzt.

An rd. 79 % aller Abfallverbringungen in der Gemeinschaft sind Mitgliedstaaten beteiligt. Die übrigen 21 % der Verbringungen erfolgen zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten. Für diese Verbringungen sieht die Verordnung entsprechende Verfahren vor. Einwände gegen Abfallverbringungen können erhoben werden

1. wenn technische Vorschriften, die auf EU-Ebene verbindlich sind, nicht eingehalten werden;
2. wenn die betreffenden Abfälle nicht gemäß Artikel 7 der Abfallrahmenrichtlinie (75/442/EWG) nach den von den Mitgliedstaaten aufgestellten Abfallbewirtschaftungsplänen behandelt werden, die die Einhaltung verbindlicher gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen in Bezug auf Verwertung und Wiederverwendung gewährleisten sollen.

Eine Rücknahmepflicht gilt, wenn eine Verbringung nicht in der vorgesehenen Weise durchgeführt werden kann oder als nicht erlaubt anzusehen ist.

Wichtig ist, dass aufgrund der Entscheidung der Konferenz der Vertragsparteien des Baseler

Übereinkommens vom 22.9.1995 die Ausfuhr gefährlicher Abfälle in Staaten außerhalb der Europäischen Union verboten ist. Darüber hinaus wird entsprechend der OECD-Entscheidung von 2001 vorgeschlagen, Haushaltsabfälle und Rückstände aus der Verbrennung von Haushaltsabfällen in die Liste der Abfälle aufzunehmen, für die ein Verbot der Ausfuhr in Nicht-OECD-Staaten gilt. Das beruht auf dem Grundsatz der Autarkie, der in Artikel 5 der geänderten Richtlinie 75/442/EWG enthalten ist, und ist durchaus als positive Entwicklung zu werten.

3. Anmerkungen zum Vorschlag der Kommission

Dieser komplizierte Verordnungstext hat trotz seiner 65 Artikel auf 57 Seiten und seiner 10 Anhänge auf 80 Seiten eine klare Struktur und eine einleuchtende Begründung. Struktur und Anlage des Textes sind sinnvoll und bringen eine Verbesserung und Verdeutlichung gegenüber der alten Verordnung mit sich. Einzelne Probleme, die in der Begründung oder der Präambel genannt werden, finden im Text der Artikel jedoch keine Lösung. Es geht vor allem um die Garantien für den umweltverträglichen Umgang mit Abfällen.

Wie in der Einleitung ausgeführt, wird viel darüber debattiert, ob ein bestimmter Umgang mit Abfällen Beseitigung oder Verwertung darstellt. Im Fall dieser Verordnung ist das ein wesentlicher Unterschied, denn bei Beseitigungsmaßnahmen muss ein schwierigeres Verfahren (nämlich die vorherige beiderseitige Genehmigung) beschränkt werden. Ein Unternehmen hat somit oft ein Interesse daran, die Bewältigung einer Abfallmenge als Verwertung gelten zu lassen. Zwei Rechtssachen mit vor Kurzem ergangenen Urteilen sind hier zu erwähnen. Nach dem Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-458/00, die Luxemburg betrifft, stellt die Verbrennung von Haushaltsabfällen in einer Verbrennungsanlage keine Verwertung dar, sondern eine Beseitigung, auch wenn Energie zurückgewonnen wird. Nach dem Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-228/00, die Deutschland betrifft, ist die Mitverbrennung von Abfällen in einem Zementofen dagegen wohl eine energetische Verwertung.

Das Problem bei dieser ganzen Debatte liegt darin, dass die Verwertung von Abfällen noch keinen Gewinn für den Umweltschutz bedeutet. Deshalb gilt es klare Kriterien für Verwertung zu entwickeln. In der Begründung des Vorschlags der Kommission (Ziffer 6 des Abschnitts 4.2.4) wird dieses Problem erkannt; unter anderem wird festgestellt, dass nur wenig Umweltschutzanforderungen an Handlungen gestellt werden, die Verwertung mit sich bringen. Eine Lösung dieses Problems ist allerdings noch überhaupt nicht in Sicht, abgesehen davon, dass die Kommission im Rahmen der thematischen Strategie für stoffliche Verwertung Vorschläge vorlegen wird.

Dennoch lässt sich derzeit bereits feststellen, dass das Gemeinschaftsrecht in zwei wichtigen Punkten der Anpassung bedarf:

- Normen für Schadstoffemissionen in Luft und Gewässer müssen im Fall von Verbrennung, gemeinsamer Verbrennung und sonstigen Prozessen, bei denen gasförmige Emissionen entstehen, übereinstimmen.
- Für die Verwertung von Abfällen gilt es ergänzende Bedingungen zu formulieren, sodass die Umweltauswirkungen eine wesentliche Rolle spielen.

Da eine Anpassung der Richtlinie 75/442/EWG schon lange genug auf sich warten lässt, sind der Rat und das Parlament zum Handeln aufgerufen. Die Probleme treten hauptsächlich im

Rahmen der Abfallverbringung auf, sodass es sinnvoll ist, diese ergänzenden Voraussetzungen ganz konkret in der vorliegenden Verordnung zu formulieren. Im Übrigen ist es nicht länger hinzunehmen, dass wegen der Lücken im geltenden Recht der Gerichtshof zu bestimmen hat, was Abfallverwertung ist.

Ein weiterer Problempunkt ist die vorläufige Verwertung oder Beseitigung von Abfällen. Die Kommission schlägt vor, hier dieselben Verfahren vorzusehen wie bei der endgültigen Beseitigung. Besser ist jedoch, derartige grenzüberschreitende Abfalltransporte überhaupt nicht zuzulassen. Werden grenzüberschreitende Abfalltransporte zugelassen, muss rasche Beseitigung oder Verwertung als Bedingung bestehen bleiben. Anreize zu einer minderwertigen vorläufigen Behandlung (z.B. Sortierung oder sonstige Behandlungen, bei denen die korrekte Durchführung schwer zu prüfen ist) müssen möglichst weitgehend ausgeschaltet werden. Zudem ist es nicht denkbar, dass Lagerung, Rekonditionierung und Vermischung nicht im selben Mitgliedstaat stattfinden könnten (sonst würde dem Grundsatz der Autarkie zuwidergehandelt). Anschließend kann der fragliche Transport stattfinden, wenn er der endgültigen Beseitigung dient.

Weil sogar bei dieser komplizierten Verordnung nur sehr wenig Raum für eine allgemeine Begründung gelassen wird, sei hier, was sonstige Kommentare angeht, auf die vorgelegten Änderungsanträge verwiesen.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

*Ausschuss für Recht und Binnenmarkt
Die Vorsitzende*

Frau
Caroline F. Jackson
Vorsitzende
Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik
BRÜSSEL

Betrifft: Rechtsgrundlage des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen (KOM(2003) 379 – C5-0365 – 2003/0139(COD))

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

mit Schreiben vom 3. Oktober 2003 haben Sie den Ausschuss für Recht und Binnenmarkt gemäß Artikel 63 Absatz 2 der Geschäftsordnung mit der Prüfung der Angemessenheit der Rechtsgrundlage des genannten Vorschlags der Kommission befasst. Der Vorschlag wurde auf Artikel 175 und Artikel 133 des EG-Vertrags gestützt.

Der vorliegende Vorschlag der Kommission – KOM(2003) 379 – soll vier Zielen dienen (vgl. Begründung, Ziffer 4.1): i) Umsetzung des Beschlusses C(2001) 107 des OECD-Rates vom 14. Juni 2001 in Gemeinschaftsrecht; ii) Lösung der Probleme, die bei Anwendung, Verwaltung und Durchsetzung der Verordnung von 1993 aufgetreten sind, und Herstellung größerer rechtlicher Klarheit; iii) weltweite Harmonisierung im Bereich der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen; iv) strukturelle Konsolidierung der Artikel dieser Verordnung.

Der Ausschuss für Recht und Binnenmarkt wird ersucht, die Wahl der Rechtsgrundlage zu prüfen, auf die der Vorschlag gestützt wird.

Artikel 133 des EG-Vertrags ist die Rechtsgrundlage, die für eigenständige und auf Verträgen beruhende Akte der Gemeinschaft gilt, welche sich speziell auf den Handel beziehen, soweit diese Akte nicht ausdrücklich durch andere Bestimmungen des EG-Vertrags begründet sind. Der Rat ist befugt, mit qualifizierter Mehrheit eigenständige und auf Verträgen beruhende handelspolitische Maßnahmen zu erlassen [Artikel 133 Absatz 4 EGV].

Artikel 174 EGV legt die Ziele für die Umweltpolitik fest, und Artikel 175 EGV ist die Rechtsgrundlage für den Erlass von Maßnahmen der Gemeinschaft. Zwar heißt es in Artikel 174 Absatz 4 EGV: "Die Einzelheiten der Zusammenarbeit der Gemeinschaft können Gegenstand von Abkommen zwischen dieser und den betreffenden dritten Parteien sein, die nach Artikel 300 ausgehandelt und geschlossen werden." Im vorliegenden Fall legt das Übereinkommen aber nicht nur die Einzelheiten der Zusammenarbeit im Umweltschutzbereich fest; es schafft insbesondere genaue Bestimmungen über die Verfahren für grenzüberschreitende Abfallverbringungen.

Artikel 300 EGV legt das Verfahren fest, das die Gemeinschaft einzuschlagen hat, wenn der Vertrag den Abschluss von Abkommen zwischen der Gemeinschaft und einem oder mehreren Staaten oder internationalen Organisationen vorsieht. Diese Bestimmung an sich verleiht der Gemeinschaft nicht die Befugnis, auf internationaler Ebene tätig zu werden, findet aber immer dann Anwendung, wenn die Gemeinschaft auf Grund einer ausdrücklich oder implizit im Vertrag genannten Befugnis ein Abkommen schließen will.

Erwägungsgrund 1 des Vorschlags lautet: "Hauptziel dieser Verordnung ist der Umweltschutz; Rechtsgrundlage ist daher Artikel 175 Absatz 1 EG-Vertrag. Da die Bestimmungen von Titel IV, V und VI über Ausfuhren aus der Gemeinschaft, Einfuhren in die Gemeinschaft und Durchfuhren durch die Gemeinschaft aus und in Drittstaaten allerdings auch Regeln für den internationalen Handel darstellen, ist für diese Bestimmungen Artikel 133 EG-Vertrag Rechtsgrundlage."

Die vorgeschlagene Verordnung soll den Austausch von Informationen über die Eigenschaften von Abfällen erleichtern, einen Entscheidungsprozess in den einzelnen Staaten bezüglich der Verbringung bestimmter Abfälle vorsehen und für die Bekanntgabe der betreffenden Entscheidungen zwischen den beteiligten Parteien sorgen.

Es entspricht der gängigen Rechtsprechung, dass sich die Wahl der Rechtsgrundlage einer Maßnahme, auch einer Maßnahme zum Abschluss eines internationalen Abkommens, nicht allein aus der Überzeugung des jeweiligen Autors ergibt, sondern sich auf objektive Faktoren stützen muss. Zu diesen Faktoren gehören insbesondere Ziel und Inhalt der Maßnahme.

Wenn sich bei der Prüfung einer von der Gemeinschaft zu erlassenden Maßnahme zeigt, dass sie eine zweifache Zielsetzung hat oder in zwei Teile gegliedert ist, von denen eines als hauptsächliche oder vorherrschende Zielsetzung bzw. hauptsächlicher oder vorherrschender Bestandteil ist, während die andere Zielsetzung/der andere Bestandteil nur hinzu tritt, muss die Maßnahme auf eine einzige Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich diejenige, die sich aus dem hauptsächlichen bzw. vorherrschenden Zweck oder Bestandteil ergibt (vgl. Rechtssache C-155/91, Kommission/Rat, Slg. 1993 S. I-939 Abschnitte 19 und 21 (Urteil Abfallrichtlinie), Rechtssache C-42/79, Parlament/Rat, Slg. 1999 S. I-869 Abschnitte 39 und 40 und Rechtssache C-36/98, Spanien/Rat, Slg. 2001 S. I-779 Abschnitt 59. Falls nachgewiesen wird, dass die Maßnahme gleichzeitig mehreren Zielen dient, die unauflöslich miteinander verknüpft sind, ohne dass eines gegenüber dem anderen zweitrangig ist und eine indirekte Rolle spielt, dann kann ausnahmsweise die Maßnahme auf miteinander verbundene Rechtsgrundlagen gestützt werden (vgl. hierzu Rechtssache C-300/89, Kommission/Rat, Slg. 1991 S. I-2867 Abschnitte 13 und 17 (Titandioxid-Urteil) und Rechtssache C-42/97, Parlament/Rat, Abschnitt 38).

Im vorliegenden Fall stellt sich bezüglich der Anwendung dieser Kriterien die Frage, ob der

Verordnungsvorschlag in Anbetracht seines Kontexts, seiner Zielsetzung und seines Inhalts hauptsächlich den Umweltschutz betrifft, wobei sich Nebeneffekte für den internationalen Handel mit bestimmten Abfallkategorien ergeben können, oder ob es sich stattdessen hauptsächlich um einen Vorschlag handelt, der einen Bereich der internationalen Handelspolitik betrifft und nebenher bestimmten Umweltschutzvorschriften Rechnung trägt, oder ob der Vorschlag zwei unlöslich miteinander verknüpfte Aspekte des Umweltschutzes und des internationalen Handels betrifft. Es steht dabei unbestreitbar fest, dass der Verordnungsvorschlag ein Instrument des Bereichs Umweltschutz darstellt.

Auf Grund dieser Überlegungen hat der Ausschuss für Recht und Binnenmarkt in seiner Sitzung vom 4. November 2003¹ einstimmig entschieden, dass Artikel 175 Absatz 1 des EG-Vertrags die angemessene Rechtsgrundlage für den vorliegenden Vorschlag ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(gez.) Giuseppe Gargani

¹ Bei der Abstimmung waren anwesend: Giuseppe Gargani, Vorsitzender; Ioannis Koukiadis, Willi Rothley, stellvertretende Vorsitzende; François Zimeray, Verfasser der Stellungnahme; Bert Doorn, Janelly Fourtou, Marie-Françoise Garaud, Malcolm Harbour, Hans Karlsson, Kurt Lechner, Klaus-Heiner Lehne, Sir Neil MacCormick, Manuel Medina Ortega, Marcelino Oreja Arburúa, Barbara O'Toole, Fernando Pérez Royo, Imelda Mary Read und Diana Wallis.